

INSTITUTO DE CIENCIAS POLITICAS
Y ADMINISTRATIVAS

DIE VERFASSUNG DER REPUBLIK CHILE

mit einer

Einführung

in das

Chilenische Staatsrecht

Geltendes Recht: Heft 3.

von

Dr. jur. WOLFGANG PRIEUR KOELLING

Professor des Instituts für Politische und Verwaltungs-
wissenschaften der Chilenischen Staatsuniversität von
Santiago

SANTIAGO, 1958

FACULTAD DE CIENCIAS JURIDICAS Y SOCIALES
UNIVERSIDAD DE CHILE

INSTITUTO DE CIENCIAS POLITICAS
Y ADMINISTRATIVAS

DIE VERFASSUNG DER REPUBLIK CHILE

mit einer

Einführung

in das

Chilenische Staatsrecht

Geltendes Recht: Heft 3.

von

Dr. jur. WOLFGANG PRIEUR KOELLING

Professor des Instituts für Politische und Verwaltungs-
wissenschaften der Chilenischen Staatsuniversität von
Santiago

S A N T I A G O, 1 9 5 8

FACULTAD DE CIENCIAS JURIDICAS Y SOCIALES
UNIVERSIDAD DE CHILE

BUNDESKANZLER

Dr. Konrad Adenauer

DEM GROSSEN DEUTSCHEN
UND EUROPÄISCHEN STAATSMANN!

INHALT

VORWORT.

EINFUEHRUNG IN DAS CHILENISCHE STAATSRECHT.

Kapitel I :	Geschichtlicher Ueberblick	S. 11
Kapitel II :	Die Grundgedanken der Verfassung	S. 17
Kapitel III :	Die Organisation der Staatsgewalt	S. 24
A :	Das Parlament	S. 25
B :	Der Praesident der Republik und die Regierung	S. 28
C :	Die ordentlichen Gerichte	S. 30
D :	Das oberste Kontrollorgan	S. 31
Kapitel IV :	Staatsangehoerigkeit	S. 34
Kapitel V :	Das System der persoelichen Freiheitsrechte	S. 39
Kapitel VI :	Parteien, Berufsstaende und Inte- ressengruppen	S. 43
Kapitel VII :	Reformbestrebungen	S. 51

Zweiter Teil:	<i>TEXT DER CHILENISCHEN VERFASSUNG VOM 18. SEP- TEMBER 1925 IN DEUTSCH.</i>	S. 57
---------------	--	-------

VORWORT

Das "Instituto de Ciencias Políticas y Administrativas de la Universidad de Chile" sah eine wichtige Aufgabe darin, zwei der modernsten Texte der westlichen Welt, naemlich das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und das Wahlgesetz zum III. Bundestag, dem lateinamerikanischen Professoren- und Studentenkreise zugaenglich zu machen. Dementsprechend erschienen zu Beginn dieses Jahres die ins Spanische uebersetzten Texte des Grundgesetzes und des Wahlgesetzes der Bundesrepublik als Heft 2 der Schriftenreihe "Derecho Vigente" des Instituts fuer Politische und Verwaltungswissenschaften der "Universidad de Chile".

Von dem Bestreben geleitet, der Vertiefung der kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Chile nach beiden Seiten hin zu dienen, moechte das Deutschrechtliche Seminar nunmehr die in vieler Hinsicht interessante und von manchen Autoren als "klassisch" bezeichnete Verfassung der Republik Chile einem deutschsprachigen Leserkreise zugaenglich machen. Der Kernpunkt der vorliegenden Arbeit ist sonach die deutsche Uebersetzung der chilenischen Verfassung vom 18. September 1925, unter Beruecksichtigung der beiden Verfassungsreformgesetze der Jahre 1943 und 1957. Die dem Verfassungstext vorausgeschickte "Einfuehrung in das chilenische Staatsrecht" erhebt keinen Anspruch auf Vollstaendigkeit. Der Raummangel gebot auch die nur kurze Behandlung mancher Streitfrage von verfassungsrechtlichem Interesse. Gleichwohl hofft der Verfasser, wenigstens die Grundgedanken des chilenischen Staatsrechts dargelegt und mit der vorliegenden Arbeit allen denjenigen gedient zu haben, denen an einer naeheren Kenntnis der oeffentlichrechtlichen Verhaeltnisse in der als treuester Freund des Deutschtums in Suedamerika geltenden Republik Chile gelegen ist.

Santiago, Juli 1958.

Professor Dr. jur. Wolfgang Prieur Koelling.

Erster Teil:

EINFÜHRUNG

in das

CHILENISCHE STAATSRECHT

I. KAPITEL:

GESCHICHTLICHER UEBERBLIK. *

Das chilenische Verfassungsleben zeichnet sich in auffallendem Gegensatz zu dem anderer suedamerikanischer Republiken durch bemerkenswerte Ruhe und Stetigkeit aus. Das gilt schon fuer den ersten Abschnitt der Geschichte der chilenischen Eigenstaatlichkeit; denn die mit der Erlangung der Unabhaengigkeit naturgemaess verbundenen Aufregungen, Umwaelzungen und Gleichgewichtsstoerungen konnten in verhaeltnismaessig kurzer Zeit ueberwunden werden. Man wird den Grund hierfuer darin finden, dass die Voraussetzungen fuer einen Uebergang von der spanischen Herrschaft zur Selbstaendigkeit in Chile besonders guenstig waren. Das Land, dessen eigentliches Staatsgebiet sich auf den engen Landstrich zwischen dem Copiapó im Nordem und dem Bío-Bío im Sueden erstreckte und dessen wirtschaftliches Rueckgrat der Ackerbau war, befand sich in Haenden einer gesunden

*) Vgl. zu diesem Kapitel: Wilhelm Freiherr von Schoen: "Geschichte Mittel- und Suedamerikas", Muenchen 1952, S. 521 ff.

Wolfgang Prieur Koelling: "Chile", Muenchen 1954, S. 6 ff.

und gebildeten aristokratischen Oberschicht; ihrem hohen sittlichen Stand ist es zu verdanken, dass der Kampf um die politische Befreiung in Chile nicht in einen Rassen- und Klassenkampf mit Abschächtung des ueberwundenen Gegners ausartete.

Die Unabhaengigkeitsbewegung setzte im Jahre 1808 ein, entwickelte sich jedoch zunaechst aus inneren Unruhen um die Landesregierung, ohne die Treue zur spanischen Monarchie in Frage zu stellen. Erst mit der Ernennung des bisherigen Gouverneurs Elio von Montevideo zum Statthalter des Regentschaftsrates in Chile traten Verwicklungen auf. Am 18. September 1810 bildete eine offene Buergerversammlung ("cabildo abierto") in Santiago einen "junta" benannten Regierungsausschuss, der die Verwaltung Chiles treuhaenderisch fuer den gefangenen Koenig Ferdinand VIII. fuehren sollte. Dieser 18. September wird als der Gruendungstag der chilenischen Eigenstaatlichkeit gefeiert. Tatsaechlich vergingen jedoch noch einige Jahre bis zur voelligen Erlangung der nationalen Unabhaengigkeit. Erst als die koeniglichen Truppen am 12. Februar 1817 von dem argentinischen Freiheitshelden San Martín bei Chacabuco und am 15. April 1818 in Maipú von San Martín und O'Higgins endguelig besiegt worden waren, konnte sich der chilenische Staat selbstaendig entwickeln.

Der chilenische Freiheitsheld Bernardo O'Higgins wurde im Jahren 1818 zum "Obersten Direktor" gewaehlt. Er ist das erste Staatsoberhaupt der neuen Republik, — ein Mann von seltenen Gaben, der nicht nur als Feldherr wie kein anderer zur Gruendung des neuen Staatswesens beigetragen, sondern auch als Regierungschef die Grundlagen fuer eine gesunde Entwicklung der jungen Republik gelegt hat. Als sich jedoch die aristokratische Oberschicht des Landes durch die Massnahmen des weitschauenden Regierungschefs

beschraenkt fuehlte und mit dem Buergerkrieg drohte, trat O'Higgins im Jahre 1823 von seinem hohen Amte zurueck, um unnoetiges Blutvergiessen zu vermeiden.

Nach dem Abgang des "Obersten Direktors" kam es zu inneren Unruhen, die die Einheit des jungen Staatswesens gefaehrden. Die Generaele Freire und Pinto sowie der Admiral Blanco Encalada loesten einander in der Herrschaft ab; und erst als General Prieto im Jahre 1830 seine Gegner bei Lircay besiegt hatte, zog wieder Ruhe in das Land ein. Nunmehr konnten vier Praesidenten je zehn Jahre hindurch ihr Amt ohne wesentliche Stoerung fuehren, naemlich Prieto von 1831 bis 1841, Bulnes von 1841 bis 1851, Manuel Montt von 1851 bis 1861 und Joaquin Pérez von 1861 bis 1871.

Die Wirren der Sturm- und Drangperiode nach dem Ruecktritt von Bernardo O'Higgins trugen einen Mann an die Oberflaeche des politischen Geschehens in Chile, der fuer die Entwicklung des jungen Staatswesens kaum weniger bedeutungsvoll wurde als der "Oberste Direktor": Diego Portales, einen Kaufmann mit reichen Auslandserfahrungen und einer recht skeptischen Auffassung von der Demokratie, der, zum Minister ernannt, das feste Rueckgrat der chilenischen Verfassungsgeschichte des vergangenen Jahrhunderts schuf: die Verfassung vom Jahre 1833. Sie ist ueber fuenfzig Jahre hindurch unveraendert in Kraft geblieben, — ein fuer suedamerikanische Verhaeltnisse einmaliges Geschehnis, das zur Festigung des internationalen Ansehens Chiles in hervorragendem Masse beigetragen hat.

Die Verfassung von 1833 begruendet eine starke exekutive Gewalt, gesteht das Wahlrecht nur einem Teil der Staatsbuerger zu und zeichnet sich durch eine gut ausgedachte Auslese der Tuechtigen fuer die oeffentlichem Aemter aus. Diego Portales verstand es,

Einfachheit, Ehrlichkeit und Sauberkeit in der oeffentlichen Verwaltung einzufuehren; und wenn man noch heute mitunter das chilenische Staatswesen ein preussisches nennt, so ist das nicht zuletzt Diego Portales zu verdanken.

Ihren vollkommensten Ausdruck fand die von Diego Portales begruendete starke Exekutive in der Praesidentschaft Manuel Montt's von 1851 bis 1861. Es war die Bluetezeit der fast absoluten Praesidialgewalt in Chile. Die Autoritaet war mit politischer und religioeser Toleranz gepaart. Das geistige Leben des Landes erfuhr unter Manuel Montt und seinem ueberragenden Premierminister Antonio Varas hoechsten Aufschwung. Die Staatsuniversitaet und andere Hoehere Lehranstalten wurden gegrueudet. Der Venezolaner Andrés Bello, erster Rektor der "Universidad de Chile", schuf das chilenische Buergerliche Gesetzbuch, in dem das roemische Recht des Code Napoleón in gluecklicher Form mit alten spanischen Rechtsnormen zusammengefasst wurde.

Nach Beendigung der Regierungsperiode Manuel Montt's begann die Praesidialgewalt langsam aber stetig abzusinken. Der Kampf zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt spitzte sich immer mehr zu. Voruebergehend wurde er zwar durch den fuer Chile aeuusserst gluecklich verlaufenen Salpeterkrieg verdeckt, der der jungen Republik einen betraechtlichen Gebietszuwachs brachte; doch auch die Jahre wirtschaftlichen Aufschwungs, die dem Salpeterkrieg folgten, konnten die endgueltige Auseinandersetzung zwischen Regierung und Parlament nur hinauszoe gern. Ihren offenen Ausbruch fanden die Spannungen zu Ende der Regierungsperiode des hochbegabten Praesidenten José Manuel Balmaceda im Jahre 1890. Das Parlament verweigerte dem Praesidenten, der den bekannten liberalen Politiker Claudio Vicuña zum Kabinettschef er-

nannt hatte, die Bewilligung des Staatshaushaltsplanes. Balmaceda sah sich vor die Alternative gestellt, dem Willen der Parlamentsmehrheit nachzugeben oder einen Staatsstreich zu wagen. Er entschied sich fuer den zweiten Weg. Das bedeutete offenen Kampf. Der Parlamentspraesident Barros Luco erklarte das Staatsoberhaupt wegen Verletzung der Verfassung fuer abgesetzt. Die Flotte, unter der Fuehrung des Admirals Jorge Montt, stellte sich offen auf die Seite des Kongresses. Die dem Praesidenten verbliebenen Streitkraefte wurden von den Aufstaendischen bei Placilla, in der Naehة von Valparaíso, geschlagen. Balmaceda selbst suchte Zuflucht in der argentinischen Gesandtschaft und beging hier am 18. September 1891 Selbstmord. Die liberale Partei zerfiel, und Admiral Jorge Montt, der Fuehrer der siegreichen Flotte, wurde Praesident der Republik.

Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Revolution von 1891 besteht fuer Chile darin, dass dem Praesidentialprinzip ein Ende gemacht wurde und dass nunmehr das sogenannte parlamentarische Prinzip dem oeffentlichen Leben des Landes seinen Stempel aufdrueckte. Der Praesident der Republik wurde eine in erster Linie repraesentative Figur. Die Minister brauchten zu ihrer Amtsfuehrung das Vertrauen des Kongresses. Dieser Zustand trug wenig zur Stabilisierung der Regierungsgewalt bei. In den dreissig Jahren nach dem Tode des Praesidenten Balmaceda loesten nicht weniger als 138 Kabinette einander ab. Die vollziehende Gewalt war damit praktisch zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Der Wohlstand der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts und der ersten Dekade des 20. Jahrhunderts liess diese Maengel freilich zu-naechst nur als Schoenheitsfehler erscheinen. Als jedoch durch den ersten Weltkrieg und die Krisenjahre, die ihm folgten, auch die wirtschaftliche Sicherheit

Chiles bedroht wurde, erkannten verantwortungsbewusste Politiker des Landes, dass die verfassungsrechtliche Struktur Chiles geändert werden muesse, wenn man der wirtschaftlichen und auch der politischen Schwierigkeiten Herr werden wolle.

Arturo Alessandri Palma, der bislang wohl groesste chilenische Staatsmann dieses Jahrhunderts, forderte bereits im ersten Jahre seiner ersten Praesidentschaftsperiode (1920 - 1925) eine durchgreifende Verfassungsreform. Es bedurfte der Ueberwindung zahlreicher innerpolitischer Schwierigkeiten, bis diese Forderung erfuellt werden konnte. Am 30. August 1925 billigte das Volk in direkter Abstimmung mit 127.483 Stimmen den von einer Spezialkommission ausgearbeiteten und vom Praesidenten Alessandri gutgeheissenen Entwurf einer neuen Verfassung. Sie wurde am Nationalfeiertag, dem 18. September, verkuendet und ist dreissig Tage darauf, also am 18. Oktober 1925, in Kraft getreten.

In den nunmehr 33 Jahren ihrer Gueltigkeit hat die chilenische Verfassung vom 18. September 1925 nur zwei Reformen erfahren, die erste am 23. November 1943 durch das Gesetz N.o 7727, das eine Neugestaltung der oeffentlichen Finanzwirtschaft zum Gegenstand hat und die Artikel 21, 39, 45 und 72 erfasst, — die zweite am 30. September 1957 durch das Gesetz N.o 12548, das von der Erleichterung der Nationalisierung spanischer Staatsbuerger und dem Verlust der chilenischen Staatsangehoerigkeit handelt. (Artikel 5 und 6.)

Beide Reformen sind im Text der Uebersetzung beruecksichtigt.

II. KAPITEL

DIE GRUNDGEDANKEN DER VERFASSUNG *

In ihren Eingangsartikeln kennzeichnet die Verfassungsurkunde den chilenischen Staat als Einheitsstaat mit demokratisch-republikanischer Regierung und unterstreicht, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Sie anerkennt den Praesidenten der Republik als Traeger der vollziehenden, den aus Abgeordneten-kammer und Senat bestehenden Kongress als Traeger der gesetzgebenden und die ordentlichen Gerichte als Traeger der richterlichen Gewalt. Man ist deshalb geneigt, die chilenische Verfassung als Ausdrucksform der klassischen Demokratie zu charakterisieren. Das ist gewiss nicht falsch; doch hat man sich vor Augen zu halten, dass der chilenische Gesetzgeber an den neuen Erkenntnissen der modernen Staatswissenschaft keineswegs vorbegegangen ist, sondern nach besten

*) Vgl. zu diesem Kapitel: Mario Bernaschina González: "Manual de Derecho Constitucional", II. Band, Santiago 1955.

Ulrich Scheuner: "Grundfragen des modernen Staates", 1957.

Eduard Dreher: "Das parlamentarische System des Bonner Grundgesetzes im Vergleich zur Weimarer Verfassung", 1957.

Kraefte versucht hat, sie in den Text der heute geltenden Verfassungsurkunde hineinzuarbeiten.

Wenn wir unsere freiheitliche Demokratie definieren wollen, stellen wir gern auf die Herrschaft des Volkes ab. Dabei sind wir jedoch vielfach noch in den Vorstellungen befangen, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts massgeblich waren. Damals erklarte man die Demokratie als Regierung durch das Volk und sah in ihr eine Staatsform, in der Regierung und Parlament ihre Funktionen als Delegierte des Volkes nach dessen Willen ausuebten. Der Begriff des Volkswillens aber bedarf einer Klarstellung. Die neuere Philosophie lehrt uns, dass das Volk eine ueberindividuelle dauernde Existenz in der Gemeinschaft eines objektiven Geistes besitzt, der etwas Lebendiges und Reales darstellt, aber unformiert ist. Der Volkswille oder Gemeingeist gelangt nur in einzelnen historischen Augenblicken zu konkreter Stellungnahme, bei nationalen Hoehepunkten beispielsweise, revolutionaeren Entscheidungen und besonderen Aufwallungen; im allgemeinen jedoch schliesst er nur eine generelle Grundrichtung oder Anschauung in sich. Ihre Formung erfolgt durch die politischen Parteien und durch die Organe des Staates, die als Repraesentanten des Volkes auftreten. Von Ausnahmefaellen abgesehen, nimmt das Volk selbst nur zu bereits vorbereiteten und formulierten Entscheidungen im Wege der Abstimmung ueber Gesetzesvorschlaege oder durch die Wahl bestimmter vorgeschlagener Personen Stellung. Die Volksentscheidung ist sonach im wesentlichen "Aprobation" oder "Reprobation".

Im Gegensatz zu den vereinfachenden Formeln der aelteren liberalen Theorie, die von der Selbstregierung des Volkes spricht und Regierung und Parlament als Beauftragte des Volkes deutet, fusst die neuere Auffassung sonach auf praeziseren Vorstellun-

gen, die wirklichkeitsnaeher sind. Sie leugnet den entscheidenden politischen Einfluss des Volkes nicht, weiss aber, dass Regierung und Parlament in Wahrheit nicht ausfuehrende Organe des Volkswillens sind, sondern selbst gestaltende und entscheidende Funktionen erfuellen. Sie sieht das Wesen der Demokratie sonach in dem System freier Bildung und Konkurrenz politischer Kraefte und Gruppen und in ihrem Ringen um die Staatsleitung. Klarer als die auf Rousseau zurueckgehende aeltere Lehre hebt das neue Bild der Demokratie hervor, dass es auch in einem demokratischen Staatswesen Regierende und Regierte gibt, dass auch hier die — vom Volk bestimmte — Regierung in ihren einzelnen politischen Massnahmen unabhaengig ist und dass die staendige aktuelle Leitung der Politik bei einem kleinen Kreise von Personen ruht, der sich immer wieder durch die Wahl des Volkes neu legitimieren muss.

Im Verfolg solcher Erkenntnis hat die chilenische Verfassung vom Jahren 1925. ganz aehnlich wie 24 Jahre spaeter das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die direkte Demokratie sehr stark zugunsten der mittelbaren Demokratie eingeschaenkt. Das Volk tritt direkt nur bei der Wahl des Praesidenten der Republik, der Abgeordneten und der Senatoren in Erscheinung. Der Fall des Artikels 109, wonach der Praesident der Republik unter bestimmten Voraussetzungen bei einer Verfassungsaenderung die Entscheidung des Volkes anrufen kann, ist praktisch noch nicht zur Anwendung gekommen.

Die Tatsache, dass die Entwicklung auf eine Einschraenkung der Mitwirkung des Volkes an der politischen Willensbildung des Staates hinzielt, darf keineswegs als eine Schwaechung des demokratischen Gedankens ausgelegt werden. Ganz im Gegenteil! Die Erkenntnis der durch die Geschichte immer wieder be-

wiesenen Tatsache, dass die kompakte Masse des Volkes zu klaren Willensentscheidungen nicht immer faehig ist, sich mitunter sogar in einer die Existenz der Demokratie gefaehrdenden Weise "irren" kann, fuehrt zwar zu einer Einschraenkung der direkten Mitbestimmung des Volkes, aber auch zu einer Festigung des demokratischen Gedankens an sich. Das jedenfalls ist die chilenische Auffassung, die durch die Praxis der Staatsfuehrung in fast ununterbrochener Weise bestaetigt wurde.

Ein weiteres charakteristisches Merkmal der chilenischen Verfassung ist in der ausserordentlichen Staerkung der Praesidialgewalt zu erblicken. Sie kommt einmal in der fast willkuerlichen Stellung des Praesidenten bei der Regierungsbildung, zum anderen in seiner bedeutsamen Einflussnahme auf die Entstehung von Gesetzen zum Ausdruck. Beide Gesichtspunkte sind nur historisch zu erklaren. Wenn man sich vor Augen haelt, dass in der Epoche zwischen dem Sturz Balmaceda's und der ersten Regierungsperiode des Praesidenten Alessandri an die 140 verschiedene Kabinette einander abloesten, dass unter der Herrschaft des parlamentarischen Prinzips ueber das Verbleiben eines Ministers im Amt nicht selten durch blosse Zufallsmehrheiten in der Kammer, mitunter auch durch die persoenliche Veraergerung eines Abgeordneten entschieden wurde, so wird man verstehen, dass die "Gespenster" dieser Epoche bei der Geburt der neuen Verfassung Pate gestanden und die Verfassungsschoepfer mit dem Wunsche beseelt haben, durch Staerkung der Praesidialgewalt der Regierung Bestand zu verleihen und der Demokratie ein schon im Schwinden begriffenes Ansehen zurueckzugewinnen.

Ob dieses Ziel vollinhaeltlich erreicht wurde, muss dahingestellt bleiben. Das die heutige chilenische Verfassung beherrschende und ausserordentlich weitge-

hende Praesidialprinzip, das dem Staatsoberhaupt die Befugnis verleiht, seine Minister nach eigenem Gutdunken zu ernennen und entlassen, schuetzt vor unliebsamen Ueberraschungen im Parlament. Die kontinuierliche Ministerarbeit aber, die fuer die gesunde Verwaltung eines Landes unerlaesslich ist, kann auch dadurch gefaehrdet werden, dass der bei Ernennung und Entlassung der Minister entscheidende Wille des Staatsoberhauptes keiner verfassungsrechtlichen Bindung oder Beschraenkung unterliegt. Jedenfalls beweisen die praktischen Erfahrungen, dass sich der Ministerverschleiss unter dem Praesidialprinzip dem unter der Herrschaft des parlamentarischen Prinzips mitunter ebenbuertig zur Seite stellen kann. Das letzte Wort ueber die Vor- und Nachteile beider Prinzipien ist also noch nicht gesprochen.

In dieser Auffassung wird man bestaerkt, wenn man sich den ausserordentlichen Einfluss des Staatsoberhauptes auf die Entstehung von Landesgesetzen vor Augen haelt. Gemaess den Bestimmungen des Artikels 45 der Chilenischen Verfassung besitzt der Praesident der Republik in allen Materien zusammen mit der Abgeordnetenkammer und dem Senat das Recht der sogenannten konkurrierenden, in einzelnen Faellen sogar das Recht der ausschliesslichen Gesetzesinitiative. Diese Sonderfaelle sind in den Absaetzen 2 und 3 des gleichen Artikels aufgefuehrt und betreffen vor allem die Zusaetze zu Posten des Staatshaushaltsplanes, die Aenderung der politischen und verwaltungsmaessigen Einteilung des Landes sowie die Schaffung neuer und rentierter Posten in der staatlichen und halbstaatlichen Verwaltung. Die Tatsache, dass Absatz 3 des Artikels 45 erst durch das Verfassungsreformgesetz N.o 7727 vom 23. November 1943 in den Verfassungstext eingefuegt wurde, ist kennzeichnend dafuer, dass die allgemeine, auf die Staerkung der Praesidialgewalt ausge-

richtete Tendenz auch dem chilenischen Gesetzgeber als massgebliche und folgerichtige Entwicklung der modernen Demokratie erscheint.

Gleichwohl duerfen die Gefahren einer Ueberspannung des Praesidialprinzips nicht verkannt werden. Die chilenische Gesetzgebungspraxis der letzten Zeit zeigt mit mahnender Deutlichkeit, dass der Praesident der Republic, der ueberdies durch Verleihung des sogenannten Dringlichkeitscharakters das Parlament zu der sofortigen Beratung eines bestimmten Gesetzesprojektes zwingen kann, der eigentliche Motor fast der gesamten Gesetzgebungstaetigkeit des Landes geworden ist. Und das nicht etwa, weil es dem Parlament an eigenen Vorschlaegen und Ideen fehlte, sondern ausschliesslich deshalb, weil die Zahl der Gesetzesvorschlaege, die seitens der Regierung dem Kongress zugeleitet werden, so gross ist, dass die Parlamentarier ihre Energien in der Bewaeltigung der Regierungsvorlagen erschoepfen und praktisch kaum noch Zeit dafuer haben, eigene Gesetzesinitiativen zu entwickeln.

Zusammenfassend wird man sonach feststellen duerfen: Die gewaltige Staerkung der Praesidialgewalt, die ein charakteristisches Merkmal der geltenden chilenischen Verfassung ist, entspricht grundsaeztlich den Tendenzen der modernen Demokratie, birgt jedoch die Gefahr einer Stoerung des fuer gesunde Staatsfuehrung unerlaesslichen Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Traegern der Staatsgewalt in sich.

Der dritte Gesichtspunkt endlich, der die heutige chilenische Verfassung kennzeichnet, ist die ausdrueckliche Herausstellung wirtschafts- und sozialpolitischer Fragen im Verfassungstext. Auch sie beweist, dass der chilenische Gesetzgeber die Entwicklungstendenzen der modernen Demokratie weitgehend beruecksichtigt hat.

Angesichts der unbestreitbaren Tatsache, dass

wirtschaftliche und soziale Fragen in allen Formen menschlichen Zusammenlebens heute eine ueberragende Rolle spielen, koennen und duerfen die Verfassungsurkunden der modernen Demokratien an ihnen nicht mehr voruebergehen. Das Problem des Verhaeltnisses zwischen Kapital und Arbeit wird deshalb auch in den meisten modernen Verfassungstexten zwar nicht geloest, aber beruehrt. Dabei enthalten die Verfassungen der Staaten mit koemmunistischer Mentalitaet ein mehr oder weniger vollstaendiges System wirtschaftlich-sozialer Planung; die der freiheitlichen Demokratien begnuegen sich mit der Herausstellung der Leitgedanken einer gesunden Wirtschafts- und Sozialpolitik, schaffen neue Beiraete und technische Organe oder stellen ihre Gruendung in Aussicht.

Die chilenische Verfassung enthaelt in Artikel 10, Ziffer 14, ein weitgehendes und ueberzeugendes Sozialprogramm, in dem der Arbeitsschutz, die Heimstaetengesetzgebung, die soziale Fuersorge, das Familienrecht und das Gesundheitswesen hervorgehoben werden und das in seiner Gesamtheit der fortschrittlichen Gesinnung der Schoepfer der neuen chilenischen Verfassung alle Ehre antut.

III. KAPITEL

DIE ORGANISATION DER STAATSGEWALT *

Alle Staatsgewalt geht, wie die chilenische Verfassung ausdruecklich bekundet, vom Volke aus, das ihre Ausuebung bestimmten, in der Verfassung naeher umschriebenen Organen uebertraegt; es sind das Parlament fuer die gesetzgebende, der Praesident der Republik fuer die vollziehende und die ordentlichen Gerichte fuer die richterliche Gewalt. Hinzu kommt, wenn auch nicht als eigentlicher Gewaltentraeger, eine dem chilenischen oeffentlichen Recht wesenseigentuemliche Institution, die "Contraloría General de la República", die durch die Verfassungsreform des Jahres 1943 Eingang in den Text der Verfassungsurkunde gefunden hat. Von allen diesen Organen wird im folgenden kurz die Rede sein.

*) Vgl. zu diesem Kapitel:

Mario Bernaschina González: "Manual de Derecho Constitucional", I. und II. Band, Santiago 1955.

Mario Bernaschina González: "La Constitución Chilena", 2. Ausgabe, Santiago, 1957.

Wolfgang Prieur Koelling: "Chile", Muenchen 1954, S. 36 ff.

A. DAS PARLAMENT

In Chile herrscht — seit 1822 — das Zweikammersystem. Das Parlament setzt sich sonach aus zwei Häusern, naemlich dem Senat und der Abgeordneten-kammer, zusammen. Senatoren und Abgeordnete werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Staatsbuergern beiderlei Geschlechts gewaehlt, und zwar die Mitglieder des Oberhauses fuer acht, die des Unterhauses fuer vier Jahre. Wahlberechtigt ist jeder Chilene maennlichen oder weiblichen Geschlechts, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, lesen und schreiben kann und im amtlichen Wahlregister eingetragen wurde. Waehlbar ist, wer das aktive Wahlrecht besitzt und niemals wegen eines Verbrechens zu entehrender Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Senatoren muessen ueberdies mindestens 35 Jahre alt sein. Chilenen, die ihre Staatsangehoerigkeit nicht durch Geburt, sondern durch Einbuengerung erwarben, koennen erst fuef Jahre nach Erhalt ihrer Einbuengerungsurkunde zu Volksvertretern gewaehlt werden; das aktive Wahlrecht erwerben sie jedoch sofort. Die Abgeordneten- und Senatoreneigenschaft ist unvereinbar mit dem Posten eines Staatsministers, Oberpraesidenten, Regierungspraesidenten, Landrats und Richters. Auch duerfen Parlamentsmitglieder nicht in geschaeftlichen Beziehungen mit dem Fiskus stehen noch Vorstandsmitglieder von handelsrechtlichen Gesellschaften sein, die solche Beziehungen mit dem Fiskus unterhalten. (Weitere Einzelheiten enthaelt das chilenische Wahlgesetz — “Ley N.o 9334” — das durch das Gesetz Nr. 12.889, vom 26. Mai 1958, reformiert worden ist).

Auf die Frage nach dem “richtigen Wahlrecht” * hat auch Chile, wie die meisten Staaten dieser Erde, noch keine des allgemeinen Beifalls wuerdige Antwort

gefunden. Zwar wurde das chilenische Wahlgesetz Ende Mai 1958 nach merkwuerdig kurzer Beratung von einer in sich recht heterogenen Parlamentsmehrheit reformiert, zu einer Klaerung wahlrechtlicher Grundprinzipien aber hat auch das neue Gesetz wenig beigetragen. Seine Hauptbedeutung liegt in der Einfuehrung des amtlichen Stimmzettels, der die Namen aller Kandidaten enthaelt, und in der Erhoehung der Strafsanktionen fuer aktive und passive Wahlbestechung. Dementsprechend ist das oeffentliche Gespraeche ueber die Notwendigkeit einer durchgreifenden Wahlrechtsreform auch durch das Gesetz N.o 12.889 nicht zum Verstummen gebracht worden. Die Auseinandersetzungen kreisen nach wie vor und ganz aehnlich wie in anderen Laendern um das alte Problem, ob dem Mehrheits- oder dem Verhaeltniswahlssystem der Vorzug zu geben ist. Die klassischen Ausfuehrungen von Bagehot und John Stuart Mill, in der interessanten Arbeit von F. A. Hermes: "A Study of Proportional Representation" neu beleuchtet, sind noch heute, auch fuer Chile, von groesster Aktualitaet.

Wohin die chilenischen Wahlreformbestrebungen letztlich fuehren werden, ist schwer zu sagen. Man darf jedoch feststellen, dass die Zahl der Anhaenger des Mehrheitswahlsystems in stetem Wachstum begriffen ist. Offensichtlich wird diese Entwicklung durch die mannigfaltigen Unebenheiten des Verhaeltniswahl-

*) Vgl. zu diesem Abschnitt: Commager, Henry Steel: "Majority Rule and Minority Rights", 1950.

Gil, Frederico: "La Política Latinoamericana", Santiago, 1957.

Hermens, F. A.: "Democracy or Anarchy. A Study of Proportional Representation", Notre Dame, 1941.

Maunz, Theodor: "Deutsches Staatsrecht", 6. Auflage, Muenchen-Berlin, 1957.

systems begünstigt. Die von ihm hervorgerufene Schwierigkeit der Bildung einer sicheren parlamentarischen Mehrheit als Basis einer erfolgreich arbeitenden Regierung, das Vorherrschen der Parteiburokratie, die immer tiefer werdende Kluft zwischen Wählern und Gewählten, die Verschlechterung der politischen Elite und die Begünstigung des Entstehens einer Unzahl politischer Parteien und Gruppen, — das alles sind Gesichtspunkte, die im öffentlichen Gespräch ueber die Wahlrechtsreform auch in Chile eine bedeutsame Rolle spielen und in ihrer Tragweite keineswegs unterschätzt werden dürfen. Unter dem Eindruck der praktischen Erfahrungen tritt die Frage nach dem "gerechten" Wahlrecht zurueck gegenueber dem Problem: "Wie garantiert man am besten das reibungslose Funktionieren der obersten Staatsorgane?" - Und diese letztere Frage beantwortet zufriedenstellend allein das Mehrheitswahlssystem.

Die wichtigste Aufgabe des Parlaments ist die materielle Rechtsschoepfung, das heisst, die Festsetzung des Inhalts der Gesetze der Republik. Zur Annahme jedes Gesetzes, das nicht verfassungs-aendernden Charakter traegt, genuegt die einfache Mehrheit beider Kammern. Ein vom Parlament ordnungsmaessig angenommenes Gesetz wird vom Praesidenten der Republik innerhalb von dreissig Tagen ausgefertigt und verkuendet oder, wenn er mit seinem Inhalt nicht einverstanden ist, dem Kongress mit den fuer notwendig gehaltenen Beanstandungen zurueckgesandt. Bestehen beide Kammern mit 2/3 Mehrheit auf dem urspruenglichen Text, so muss ihn der Praesident verkuenden. Das Recht zur Parlamentsaufloesung steht ihm nicht zu.

Haben der Praesident der Republik, Staatsminister, aktive Generaale und Admirale, die richterlichen

Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und der Leiter des Landesrechnungsamtes ("Contraloria General de la República") ihre Pflichten groeblich verletzt, so koennen sie im Wege der sogenannten Verfassungsanklage vom Parlament zur Verantwortung gezogen und gegebenenfalls abgesetzt werden. Der Senat tritt bei diesem Verfahren als eine Art Staatsgerichtshof auf. Die Verfassungsanklage ist die einzige Moeglichkeit des Parlaments, die Amtsenthebung eines Ministers zu erzwingen.

B. DER PRAESIDENT DER REPUBLIK UND DIE REGIERUNG

Die vollziehende Gewalt liegt in Haenden des Praesidenten der Republik, der das Land voelkerrechtlich vertritt, Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtsteile (Landheer, Marine und Luftwaffe) ist, Gesetzesvorschlaege einbringen kann, vom Parlament angenommene Gesetze ausfertigt und verkuendet, die Beamten ernennt und entlaesst, das Begnadigungsrecht ausuebt und die ganze oeffentliche Verwaltung leitet. Die Amtszeit des Praesidenten betraegt sechs Jahre. Eine anschliessende Wiederwahl ist unzulassig.

Der Praesident der Republik wird in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Staatsbuergern beiderlei Geschlechts gewaehlt. Als gewaehlt gilt, wer mehr als die Haelfte der gueltig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so waehlt der Kongress (Abgeordnetenkaemmer und Senat) den Praesidenten zwischen den beiden Kandidaten, die bei der Volkswahl die meisten Stimmen erhielten.

Um zum Praesidenten der Republik gewaehlt werden zu koennen, muss man die Voraussetzungen

fuer die Wahl zum Abgeordneten erfuellen, ueberdies mindestens 30 Jahre alt und innerhalb des chilenischen Staatsgebietes geboren worden sein.

Die chilenische Verfassung kennt keinen Premier-Minister. Der Praesident der Republik ist Staatsoberhaupt und Regierungschef in einer Person und sitzt dem Kabinettsrat vor. Im Falle einer Behinderung wird der Praesident durch den Minister des Innern vertreten. (Einzelheiten ueber die Vertretungsfrage enthaelt das Dekret des Innenministeriums N.o 5802 vom 21. Oktober 1942, abgedruckt im "Diario Oficial" vom 24. Oktober des gleichen Jahres.) Der Innenminister hat insofern eine gewisse Vorrangstellung gegenueber den anderen Kabinettsmitgliedern.

Bei der Auswahl seiner Mitarbeiter unterliegt der Praesident der Republik keiner verfassungsrechtlichen Beschraenkung. Die in der Praxis "Minister", in der Verfassungsurkunde "Staatssekretaere" genannten Kabinettsmitglieder beduerfen nicht des Vertrauens des Parlaments. Die Zahl der Ministerien und ihren Geschaeftsgang regelt die durch Zusatzdekrete wiederholt geaenderte "Ministerialordnung" ("Ley Orgánica de Ministerios" vom 30. November 1927.). Zur Zeit unterstuetzen folgende dreizehn Ministerien den Praesidenten der Republik bei Regierung und Verwaltung des Landes: das Ministerium des Innern, das Ministerium des Aeusseren, das Finanzministerium, das Wirtschaftsministerium, das Erziehungsministerium, das Ministerium fuer Nationale Verteidigung, das Arbeitsministerium, das Gesundheitsministerium, das Ministerium fuer Oeffentliche Arbeiten, das Landwirtschaftsministerium, das Kolonisationsministerium und das erst im Jahre 1953 geschaffene Bergbauministerium.

Der interne Behoerdenchef jedes Ministeriums ist sein zustaendiger Unterstaatssekretaer. Das Verteidigungsministerium zaehlt je ein Unterstaatssekre-

tariat fuer Landheer, Marine und Luftwaffe. Dem Wirtschaftsministerium wurde im Jahre 1953 ein zweites Unterstaatssekretariat fuer Verkehrswesen angegliedert.

C. DIE ORDENTLICHEN GERICHTE

Die Rechtspflege liegt in Haenden der ordentlichen Gerichte, die von der Verfassung ausdruecklich als "unabhaengige Gewaltentraeger" anerkannt werden. Die Richter sind nur dem Gesetz unterworfen. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeuebt: von den Zivil- und Strafrichtern erster Instanz, die die Bezeichnung "Juez Letrado" fuehren und den deutschen Amtsgerichtsraeten entsprechen; von den den deutschen Landgerichten vergleichbaren Berufungsgerichten, die "Cortes de Apelaciones" heissen (es gibt je einen Berufungsgerichtshof in Iquique, La Serena, Valparaíso, Santiago, Talca, Chillán, Concepción, Temuco und Valdivia); und von einem fuer das ganze Land zustaeudigen Obersten Gerichtshof, der "Corte Suprema" genannt wird und seinen Sitz in Santiago hat.

Die Organisation und den Aufgabenkreis der Gerichte regelt das wiederholt reformierte Gerichtsverfassungsgesetz vom Jahre 1875 ("Código Orgánico de los Tribunales"). Die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes werden vom Praesidenten der Republik ernannt und aus einer von der "Corte Suprema" selbst zusammengestellten Liste von fueuf Personen ausgewaehlt, unter denen sich die dienstaeltesten Berufungsgerichtsraete des Landes befinden muessen. Die Mitglieder der Berufungsgerichte werden ebenfalls vom Praesidenten der Republik ernannt, der sie aus

einer von der "Corte Suprema" zusammengestellten Drei-Personen-Liste auswählt, in der sich der dienstälteste erstinstanzliche Richter des Landes befinden muss. Auch die erstinstanzlichen Richter ernennt der Praesident der Republik; er wählt sie aus einer Drei-Personen-Liste aus, die von dem oertlich zuständigen Berufungsgerichtshof zusammengestellt werden muss.

Zwecks Gewaehrleistung der Unabhaengigkeit der Rechtspflege sind die Richter unabsetzbar und — gegen ihren Willen — auch unversetzbar. Das Verfahren in Zivil- und Strafsachen basiert auf dem Prinzip der Schriftlichkeit und ist dem deutschen Prozessrecht sehr fremd. Eine Untersuchungsbehoerde nach Art der deutschen Staatsanwaltschaft kennt das chilenische Recht nicht. Der Strafvollzug ist nach modernen Gesichtspunkten aufgebaut und bemueht sich, das Prinzip des Stufenstrafvollzugs zu verwirklichen, soweit der empfindliche Mangel an Gefaengnissen und Strafanstalten das gestattet.

D. DAS OBERSTE KONTROLLORGAN

Wiewohl nach herrschender Meinung nicht zu den eigentlichen Gewaltentraegern zaehrend, hat die 1927 ins Leben gerufene "Contraloría General de la República" im Laufe der letzten Jahre einen so bedeutsamen Einfluss auf die oeffentliche Aktivitaet Chiles gewonnen, dass es angemessen erscheint, hier kurz auf sie einzugehen.

Wie der Name besagt, ist die "Contraloría", die anstelle der fruerehen "Tribunales de Cuentas" getreten ist, in erster Linie eine Rechnungspruefungsstelle und insoweit etwa der einstigen, von Friedrich Wilhelm

Vgl. zu diesem Abschnitt: Enrique Silva C.: "La Contraloría General de la República", Santiago, 1945.

I. gegruendeten "Preussischen Oberrechnungskammer" in Postdam vergleichbar. Sie fuehrt das Hauptbuch der Nation, kontrolliert die Einnahmen und die Rechtmassigkeit der Ausgaben und stellt alljaehrlich die Bilanz des oeffentlichen Haushalts auf.

Da es in Chile aber an einer Verwaltungsgerichtsbarkeit fehlt, die von der Verfassung zwar vorgesehen, aber noch nicht ins Leben gerufen wurde, hat die "Contraloría General de la República" eine Reihe von Aufgaben uebernommen, die ueber ihren eigentlichen Funktionsbereich als Rechnungskammer weit hinausgehen. Sie muss jede Anordnung der vollziehenden Gewalt, mag es sich um eine Verordnung oder um eine Verfuegung handeln, auf ihre Gesetzes- und Verfassungsmaessigkeit nachpruefen; und kein "Dekret" eines Ministers erlangt Rechtsgueltigkeit, ehe nicht die "Contraloría" mittels der sogenannten "Toma de Razón" seine Rechtmassigkeit festgestellt hat. Diese Bestimmung bedeutet fraglos einen Schutz der Allgemeinheit und jeder Einzelperson gegenueber moeglichen Uebergriffen der vollziehenden Gewalt und unterstreicht auf diese Weise den rechtsstaatlichen Charakter Chiles. Auf der anderen Seite aber hat die Notwendigkeit, jede Anordnung der Regierung durch die "Contraloría" hindurchzuschleusen, eine beträchtliche Verzoegerung und Verschleppung des oeffentlichen Geschaeftsganges zur Folge, worueber sich die Regierungen haeufig und nicht ganz zu Unrecht beklagen.

Es sei unterstrichen, dass die "Contraloría General de la República" nur die Anordnungen der vollziehenden Gewalt, nicht aber die vom Parlament verabschiedeten Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung ueberpruefen darf. Die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes kann ausschliesslich von der "Corte Suprema" in einem anhaengigen Rechtsstreit festgestellt werden.

Weist die "Contraloría" ein Regierungsdekret als verfassungs- oder gesetzeswidrig zurueck, so besteht fuer die Regierung die Moeglichkeit, im Wege eines sogenannten "decreto de insistencia" die Gueltigkeit ihrer Anordnung zu erzwingen. Das Insistenzdekret muss vom Praesidenten der Republik und allen aktiven Staatsministern unterzeichnet sein und begruetet eine — moegliche — zivil- und strafrechtliche Haftung aller Unterzeichner.

Die "Contraloría General de la República" versieht endlich die Funktionen eines obersten Disziplinargerichtshofes. Jeder Beamte, der in einem Disziplinarverfahren zu einer Disziplinarstrafe verurteilt worden ist, hat das Recht, sich hiergegen bei der "Contraloría" zu beschweren. Sie prueft das stattgehabte Disziplinarverfahren auf formelle und materielle Maengel hin nach und entscheidet in letzter Instanz.

Der Leiter der obersten Kontrollbehoerde fuehrt die Amtsbezeichnung "Contralor General de la República". Er wird vom Praesidenten der Republik im Einvernehmen mit dem Senat ernannt und muss die Faehigkeit zum Richteramt haben. In seiner Rechtsstellung gleicht der "Contralor" einem richterlichen Mitglied des Obersten Gerichtshofes. Er kann nur im Wege der Verfassungsanklage durch den Senat abgesetzt werden.

Das Fehlen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit und eines selbstaendigen Disziplinargerichtshofes in Chile hat den Funktionsbereich der "Contraloría General de la República" sehr viel weiter ausgedehnt, als es den urspruenglichen Absichten der Schoepfer der Behoerde entsprach. Dieser vielfach als mangelhaft empfundene Zustand wird sich jedoch erst dann beseitigen lassen, wenn man, den Verheissungen der Verfassungsurkunde entsprechend, eine eigene chilenische Verwaltungsgerichtsbarkeit ins Leben ruft.

IV. KAPITEL:

STAATSANGEHOERIGKEIT. *

Jeder Staat pflegt das Rechts- und Schutzverhaeltnis der zu ihm in besonderer Weise gehoerigen Personen, seiner Staatsangehoerigen, abzugrenzen vom Verhaeltnis der Angehoerigen eines fremden Staates, der Auslaender, und vom Verhaeltnis der zu keinem Staat gehoerigen Personen, der Staatenlosen.

Das geltende Recht der chilenischen Staatsangehoerigkeit ist in verschiedenen Rechtsquellen enthalten, vor allem in den Artikeln 5 und 6 der Verfassung (geaendert durch das Reformgesetz N.o 12548 vom 30. September 1957), im Gesetz N.o 4200 vom 10. Oktober 1927, im Dekret des Innenministeriums N.o 3690 vom 16. Juli 1941 und im Dekret mit Gesetzeskraft N.o 69 vom 8. Mai 1953.

Fuer den Erwerb der Staatsangehoerigkeit gibt es

*) Vgl. zu diesem Kapitel: Mario Bernaschina González, "La Constitución Chilena", Santiago, 1957, S. 29 ff.

Theodor Maunz, "Deutsches Staatsrecht", Muenchen und Berlin, 1957.

Wolfgang Prieur Koelling, "Chile", Muenchen, 1954, S. 30 f.

verschiedene Prinzipien. Der chilenische Gesetzgeber hat sich grundsätzlich fuer das Bodenrecht (*jus soli*) entschieden, zu dem das Abstammungsrecht (*jus sanguinis*) im Gegensatz steht. Nach dem Bodenrecht erwirbt derjenige die Staatsangehoerigkeit eines Landes, der innerhalb seines Gebietes geboren wird. Nach dem Abstammungsrecht erwirbt das eheliche Kind die Staatsangehoerigkeit des Vaters, das uneheliche die der Mutter.

Die chilenische Verfassung verankert das Bodenrecht in Artikel 5, der bestimmt, dass grundsätzlich alle diejenigen Personen Chilenen sind, die innerhalb des chilenischen Territoriums geboren wurden. Das Prinzip des Bodenrechts wird zugunsten des Abstammungsrechts fuer diejenigen Personen durchbrochen, die als Kinder durchreisender oder in auslaendischem Regierungsdienst befindlicher Auslaender innerhalb des chilenischen Staatsgebiets geboren wurden. Sie koennen jedoch jederzeit fuer die chilenische Staatsangehoerigkeit optieren.

Zur Geburt innerhalb des chilenischen Territoriums tritt als zweite wichtigste Erwerbsart der chilenischen Staatsangehoerigkeit die Einbuengerung oder Naturalisation hinzu. Im Gegensatz zu den Verhaeltnissen in anderen amerikanischen Republiken erwirbt man aber in Chile die Staatsangehoerigkeit nicht automatisch nach Ablauf einer gewissen Zeit, in der man ununterbrochen im Territorium der Republik gelebt hat; das chilenische Staatsrecht verlangt vielmehr fuer den Erwerb der chilenischen Staatsangehoerigkeit ein vom Praesidenten der Republik und dem Minister des Innern unterzeichnetes Naturalisationsdekret, dessen Erlass an die Erfuellung einer Reihe von Formvorschriften gebunden ist und das dann ausgestellt werden kann, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet, fuenf Jahre ununterbrochen im Territorium der

Republik gelebt und auf seine fruhere Staatsangehoerigkeit ausdruuecklich vor dem Notar verzichtet hat.

Das Dekret mit Gesetzeskraft N.o 69 vom 8. Mai 1953, das eine "Departamento de Inmigración" genannte Einwanderungsbehoerde ins Leben ruft, schwaecht die fruheren Bestimmungen insofern etwas ab, als gewissen Neueinwanderern unter Erfuellung einzelner, im Gesetzestext aufgezaehlter Voraussetzungen ein Recht auf Einbuergerung zuerkannt wird.

Durch das Verfassungsreformgesetz vom 30. September 1957 werden — unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit — mehr als zehn Jahre im Lande ansaessige Spanier von der Verpflichtung befreit, auf ihre spanische Staatsangehoerigkeit zu verzichten.

Der Verzicht auf die urspruengliche Staatsangehoerigkeit ist auch bei denjenigen Auslaendern nicht noetig, denen die chilenische Staatsangehoerigkeit als Akt der nationalen Dankbarkeit wegen besonderer Verdienste durch Gesetz verliehen wird. (Artikel 5 Z. 4 der Verfassung.) Das ist nicht mehr als logisch; denn man kann von denen, die man aus eigener Initiative heraus ehren moechte, nicht verlangen, dass sie sich ihrer alten Staatsangehoerigkeit begeben. Als Beispiele fuer Auslaender, denen man aus Dankbarkeit die chilenische Staatsangehoerigkeit verlieh, seien erwaehnt: Andrés Bello, José de Mora, Claudio Gay und Juan Noé.

Als Korrelat des Prinzips, dass Auslaender auf eigenen Antrag hin die chilenische Staatsangehoerigkeit erlangen koennen, fuehrt die Verfassung als ersten Grund des Verlustes der chilenischen Staatsangehoerigkeit den Erwerb einer auslaendischen Staatsangehoerigkeit durch einen Chilenen an. Es muss sich hierbei jedoch um eine auf eigenem Willen beruhende und ausdruuecklich gewuenschte Naturalisation eines Chilenen im Ausland handeln. Demgemaess hebt das Verfassungsreformgesetz vom 30. September 1957 hervor, dass

im Ausland wohnende Chilenen, welche die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltslandes erwerben mussten, um weiter hier wohnen und arbeiten zu koennen, bei ihrer Rueckkehr nach Chile wieder als Chilenen gelten. Ebensovienig verlieren ihre chilenische Staatsangehörigkeit die in Spanien wohnenden Chilenen, die ohne Verzicht auf ihre chilenische die spanische Staatsangehörigkeit erwerben.

Der zweite von der Verfassung angefuehrte Verlustgrund der chilenischen Staatsangehörigkeit ist die Ruecknahme des Naturalisationsdekrets. Sie erfolgt — nach vorherigem Beschluss des Ministerrats — durch ein vom Praesidenten der Republik unterzeichnetes Dekret, das dann erlassen werden darf, wenn sich formelle oder materielle Maengel bei der Gewaehrung der Einbuengerung herausstellen oder wenn nach erfolgter Naturalisation in der Person des Eingebueergerten Gruende auftauchen, die die Gewaehrung der chilenischen Staatsangehörigkeit verbieten.

Artikel 25 des Gesetzes zum Schutze der Demokratie bestimmt ausdruecklich, dass eingebueergerten Chilenen, die wegen Verletzung des Gesetzes zum Schutze der Demokratie rechtskraeftig verurteilt wurden, die Naturalisationsurkunde zu entziehen ist.

Gegen die Ruecknahme des Naturalisationsdekrets steht allen Betroffenen innerhalb von zehn Tagen die Beschwerde beim Obersten Gerichtshof zu, dessen Entscheidung auch bei moeglicher Weise geplanter Landesverweisung abgewartet werden muss. Diese neue, durch das Verfassungsreformgesetz von 1957 eingefuegte Bestimmung soll vermeiden, dass mit der Ruecknahme der Einbuengerung aus rein politischen Erwaegungen heraus Missbrauch getrieben wird. Sie ist deshalb einhellig begruesst worden. Vor dem Erlass des Verfassungsreformgesetzes waren die eingebueergerten Chilenen rechtlich schlechter gestellt als die in Chile

wohnenden Auslaender, die die Erlaubnis zu staendigem Aufenthalt in Chile besaessen. Diese konnten sich naemlich, wenn ihnen die Aufenthaltserlaubnis entzogen wurde, hiergegen beim Obersten Gerichtshof beschweren. Den eingebuegerten Chilenen dagegen stand gegen die Ruecknahme des Naturalisationsdekrets kein Rechtsweg offen. Diese deutlich zu Tage tretende Ungerechtigkeit bei der Behandlung von Auslaendern und eingebuegerten Chilenen ist nunmehr beseitigt worden.

Eingebuegerten Chilenen, die ein auf Volkswahl beruhendes oeffentliches Amt bekleiden, kann die chilenische Staatsangehoerigkeit nicht entzogen werden.

Als weiteren Verlustgrund der chilenischen Staatsangehoerigkeit fuehrt Artikel 6 Ziffer 3 der Verfassung die Leistung von Diensten waehrend eines Krieges fuer Feinde Chiles oder seiner Verbueudeten an. Es handelt sich also um das Verbrechen des Landesverrats, dessen Vorliegen vorher von den ordentlichen Gerichten gemaess den Bestimmungen der Artikel 11 und 12 der Verfassung festgestellt werden muss.

V. KAPITEL

DAS SYSTEM DER PERSOENLICHEN FREIHEITSRECHTE *

Die Grundrechte haben ihren Ursprung in der naturrechtlichen Ideenwelt des 17. und 18. Jahrhunderts, die sich zuerst von dem aelteren Bilde der natuerlichen Einordnung des Menschen in Herrschaft und Gehorsam loest und das Individuum in seiner Freiheit und Ungebundenheit dem Staate gegenueber ins Auge fasst. Man darf sonach die Grundrechte, wiewohl sie in Deutschland zuerst als Bestandteil der Welt der Franzoesischen Revolution bekannt wurden, nicht dem Zeitalter der Aufklaerung und Saekularisierung zurechnen. Sie gehen vielmehr auf eine aeltere Schicht geistigen Denkens in den angelsaechsischen Laendern zurueck und sind hier vielfach auch mit religioesen Stroemungen verbun-

*) Vgl. zu diesem Kapitel: Mario Bernaschina González: "La Constitución Chilena", Santiago, 1957.

Theodor Maunz: "Deutsches Staatsrecht", Muenchen und Berlin, 1957.

Wolfgang Prieur Koelling: "La teoría de los derechos fundamentales en el derecho constitucional alemán" in "Informaciones del Instituto de Ciencias Políticas y Administrativas de la Universidad de Chile", Heft 6, Santiago, 1957.

Ulrich Scheuner: "Grundfragen des modernen Staates", 1957.

den gewesen. Fuer den Westen jedenfalls tragen die Grundrechte durchaus den Charakter vorstaatlicher Rechte, die ueber den staatlichen Gesetzen stehen und von staatlicher Verbuegung unabhaengig sind.

Hieran aendert auch die Tatsache nichts, dass man die Grundrechte vielfach in die neu proklamierten Verfassungen eingebaut, sie also zum Inhalt staatlicher Gesetze gemacht und den Einbau noch fuer einen Fortschritt in der Entwicklung gehalten hat. Denn wenn die Grundrechte jetzt auch nicht mehr ein Fremdkoerper ausserhalb der Verfassungen, sondern ihr integrierender Bestandteil waren, so hat die Geschichte Mitteleuropas doch gezeigt, dass die verfassungsmaessig berufenen Hueter der Grundrechte, naemlich die Parlamente, willens und in der Lage waren, grundrechtswidrige Gesetze zu beschliessen, ja sogar die ganze Grundrechtswahrung aus den Haenden zu geben. Diesem Zustande gegenueber mussten die Verteidiger der Grundrechte im alten Sinne wieder geltend machen, dass sie hoeher und gesicherter seien als die staatlichen Gesetze, dass sie auch ohne "Vergesetzlichung" gaelten und vom Gesetzgeber nicht angetastet werden koennten. Sobald nun aber die mit Gesetzgebungsbefugnissen ausgestatteten totalitaeren Regierungen beseitigt waren, fing man doch wieder damit an, die uebergesetzlichen Grundrechte in die neuen geschriebenen Verfassungen einzubauen, um ihnen und mit ihnen der ganzen Verfassung groessere Kraft und Weihe zu verleihen. Da man jedoch die ueberstandenen und immer wieder neu drohenden Gefahren keineswegs verkannte, suchte man nach anderen Abhilfen als bisher und fand solche teils darin, dass die Verfassungsurkunde selbst die Unantastbarkeit gewisser Grundrechte aussprach, teils darin, dass eine "dritte Gewalt" in Form eines unabhaengigen Verfassungsgerichtes ueber die Erhaltung und Auslegung der Grundrechte wacht.

Die chilenische Verfassungsgeschichte ist in ihrer bewunderungswuerdigen Kontinuirlichkeit von den trueben Erfahrungen anderer Laender verschont geblieben. Die verfassungsmaessig garantierten Grundrechte wurden stets gewahrt oder bei Gefahr im Verzuge in der von der Verfassung vorgeschriebenen Form und innerhalb des durch die Verfassung gestatteten Rahmens eingeschraenkt. Diese Entwicklung und die "Verfassungsmaessige Garantien" lautende Ueberschrift des von den Grundrechten handelnden III. Kapitels der chilenischen Verfassung, haben unseres Erachtens nach dazu beigetragen, dass ein Teil der chilenischen Staatsrechtler, darunter mein verehrter Kollege Mario Bernaschina mit seinem zur Zeit tonangebenden Werk ueber **Chilenisches Staatsrecht, den "naturrechtlichen"** Charakter der Grundrechte ablehnt, als Grundrechte nur die in der Verfassungsurkunde aufgezaehten anerkennt und dem Gesetzgeber das Recht zur inhaltlichen Veraenderung der Grundrechte zuspricht.

Diesseitiger Auffassung nach sollten einen jedoch die Erfahrungen im eigenen Lande, moegen sie auch noch so guenstig sein, nicht dazu veranlassen, die bei der Labilitaet des menschlichen Charakters allgemein und staendig drohenden Gefahren zu verkennen. Ueberdies hat die Staatsrechtswissenschaft die Aufgabe, den geistigen Unterbau und das geistige Ruestzeug fuer den stets moeglichen Kampf gegen Umsturz und Verfassungsbruch bereitzustellen. Spricht man dem Gesetzgeber das Recht zur inhaltlichen Aenderung der Grundrechte zu, so ist man letztlich auch einem Parlamentsbeschlusse gegenueber widerstandslos, der die ganze Grundrechtswahrung aus den Haenden gibt. Einer solchen Gefahr begegnet allein die Auffassung, die gewisse Grundrechte als ueber den staatlichen Gesetzen stehend ansieht und dem Gesetzgeber oder jedem

anderen Staatsorgan das Recht abspricht, sie anzutasten.

Entsprechend dieser Grundeinstellung, vertreten wir die Auffassung, dass der Grundrechtskatalog des Artikels 10 der chilenischen Verfassung neben allgemeinen Anweisungen an den Gesetzgeber vier Grundrechtsarten enthaelt, naemlich 1.) ueberstaatliche und unveraenderliche Grundrechte; 2.) Rechte, die nur im Rahmen der verfassungsmaessigen Ordnung ausgeuebt werden duerfen; 3.) Rechte, bei denen der staatliche Eingriff an erschwerende Voraussetzungen inhaltlicher Natur geknuepft ist; und 4.) Rechte, die jeder beliebigen Einschraenkung durch staatliches Gesetz unterworfen sind. Zur ersten Gruppe gehoeren die allgemeine Freiheit der Person und die Gleichheit vor dem Gesetz; zur zweiten die Freiheit der Lehre und die Kultusfreiheit; zur dritten die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freizuegigkeit; zur vierten das Brief-, Post, und Fernsprechgeheimnis. Allgemeine Anweisungen an den Gesetzgeber enthaelt insbesondere Artikel 10, Ziffer 14, in dem vor allem vom Arbeitsschutz, der oeffentlichen Gesundheitspflege und der Heimstaettengesetzgebung die Rede ist.

In immer staerkerem Umfange wird in den zivilisierten Laendern der westlichen Welt der Auslaender dem Inlaender rechtlich gleichgestellt. Dieser Entwicklung hat sich auch Chile angeschlossen. Die "verfassungsmaessigen Garantien" des Artikels 10 gelten grundsaeztlich fuer alle Einwohner der Republik. Es handelt sich also hier um sogenannte Menschenrechte, auf die In- und Auslaender den gleichen Anspruch haben. Gleichwohl macht die Natur gewisser Rechte ihre Beschraenkung auf die eigenen Staatsangehoerigen und damit ihre Verwandlung in sogenannte Buergerrechte erforderlich. Der in Artikel 10 Ziffer 8 garantierte Zugang zu oeffentlichen Aemtern steht beispielsweise nur chilenischen Staatsangehoerigen offen.

VI. KAPITEL:

PARTEIEN, BERUFSSTAENDE UND INTERESSENGRUPPEN *

Die chilenische Verfassung erwaeht die politischen Parteien nicht direkt. Das wird vielfach als Mangel empfunden; denn tatsaechlich wirken auch in Chile die politischen Parteien in immer staerkerem Masse an der Formung des politischen Willens der Nation mit. Sie sind es, die die Volksmeinung in weiten Umfange mit den neuzeitlichen Mitteln der Werbung und Agitation beeinflussen; sie bringen die grossen politischen Stroemungen, daneben auch soziale und regionale Besonderheiten zum Ausdruck; sie formulieren die konkreten politischen Fragen fuer die Waehlen und den politischen Machtkampf. Die Entwicklung in Chile geht

*) Vgl. zu diesem Kapitel: Mario Bernaschina González: "Manual de Derecho Constitucional", Band I und II, Santiago, 1955.

Federico Gil: "La Política Latinoamericana", Santiago, 1957.

Theodor Maunz: "Deutsches Staatsrecht", Muenchen-Berlin, 1957.

Wolfgang Prieur Koelling: "Chile", Muenchen, 1954.

Ulrich Scheuner: "Grundfragen des modernen Staates", 1957.

so Hand in Hand mit der in allen anderen westlichen Demokratien, wo sich allerorts als Folge der Ungleichheit der Menschen verschiedene Bevölkerungsschichten zum Zwecke der unmittelbaren Einflussnahme auf das politische Geschehen organisiert und so die politischen Parteien gebildet haben.

Die politischen Parteien von heute freilich weisen andere Charakterzuege auf als in der liberalen Epoche des 19. Jahrhunderts. Damals lag die Führung noch in Haenden der Aristokratie und eines Teiles des Buergerthums. Der einzelne Politiker besass in hohem Masse wirtschaftliche und soziale Unabhaengigkeit. Er fuehlte sich als Vertreter der Gesamtheit und unterwarf sich nur ungerne den Weisungen seiner Parteileitung. Das hat sich heute alles geaendert. Das Wirken des einzelnen Volksvertreters, der bei dem Umfang der Parlamentsarbeit laengst zu einem Berufspolitiker geworden und wirtschaftlich nicht mehr unabhaengig ist, wird in weitem Umfange von der Partei bestimmt. Die Methoden der Parlamentsarbeit selbst haben sich umgeformt. Das Schwergewicht der Taetigkeit des Volksvertreters hat sich vom Plenum in die Ausschuesse verlagert. Aber auch die hier zu treffenden wichtigen Entscheidungen werden meistens schon von den Parteileitungen im voraus bestimmt. Man darf hierin keinen Verfall des Parlamentarismus, sondern nur die natuerliche Anpassung an die veraenderten Beduerfnisse erblicken.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat der modernen Entwicklung dadurch Rechnung getragen, dass es im Verfassungstext den teils eine Garantie der Mitwirkung, teils eine Beschraenkung derselben darstellenden Satz verankert: "Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung mit". Die chilenische Verfassung nimmt auf die politischen Parteien keinen Bezug. Das chilenische Wahlrecht aber und

die chilenische Staatsrechteslehre stimmen darin ueberein, das die politischen Parteien in der oeffentlichen Geschaeftsfuehrung des Landes eine ausschlaggebende Rolle spielen. Alle Verfassungsreformvorschlaege der letzten Jahre zielen deshalb auf eine verfassungsrechtliche Anerkennung der Parteien, zum Teil auch darauf hin, dass die Parteien zur Aufstellung "demokratischer Satzungen" gesetzlich verpflichtet werden.

Die hierin zum Ausdruck kommende Grundauffassung deckt sich mit dem tatsaechlichen Vorhandensein einer Vielheit von Parteien im Lande. Das Bestehen einer Mehrheit von Parteien wiederum entspricht der chilenischen Auffassung von Wesen des demokratischen Staates, der sich auf der Konkurrenz und der Abwechslung der um die Macht ringenden Kraefte aufbaut. Die Einheitspartei, die keine normale Loesung fuer eine Demokratie darstellt, ist der chilenischen Mentalitaet voellig fremd. Auch das der angelsaechsischen Welt wesenseigentuemliche Zweiparteiensystem ist fuer die chilenischen Verhaeltnisse kaum tauglich; denn es duerfte wohl keine der bestehenden politischen Parteien Chiles das Recht fuer sich in Anspruch nehmen, sich als wirkliche Nationalpartei, das heisst als Vertreterin aller Volksschichten, und nicht nur bestimmter sozialer oder wirtschaftlicher Kreise zu empfinden und zu geben.

Dass bei einer solchen Situation die Gefahr des Auftauchens einer Unzahl von politischen Parteien und der hiermit verbundenen politischen Zersplitterung besteht, kann nicht geleugnet werden. Das chilenische Wahlrecht sucht dieser Gefahr dadurch zu begegnen, dass es den Direktor des Wahlregisters zur amtlichen Loeschung einer Partei verpflichtet, die bei den letzten Parlamentswahlen keinen Sitz errungen hat. Parteien mit geringem Volksanhang haben deshalb in Chile keine

Aussicht auf ein langes Leben. Die Gruendung neuer Splitterparteien aber ist stets moeglich; und von solcher Moeglichkeit haben ehrgeizige Politiker, mitunter aus rein persoenlichen Motiven heraus, immer wieder reichlichen Gebrauch gemacht.

Unter denjenigen chilenischen Parteien, die ueber einen festen Mitgliederstamm verfuegen, sind die Vereinten Konservativen, die Liberalen, die Radikalen, die Demokraten, die "Agrario-Laboristas", die Sozialisten und die aus der "Falange Nacional" hervorgegangenen Christlichen Demokraten hervorzuheben. Die beiden Erstgenannten, die man noch immer — wenn auch vielleicht nicht mehr zu vollem Recht — als Rechtsparteien zu bezeichnen pflegt, leiten ihren Ursprung auf die Anfangsjahre der Republik zurueck. Sie haben an der Festigung und Gestaltung des jungen Staatswesens hervorragenden Anteil gehabt, dem Lande Staatsmaenner- und Wirtschaftsfuehrer von Format geschenkt und — neben ihrem unbestreitbaren wirtschaftlichen Einfluss — auch ihre politische Bedeutung zu erhalten verstanden. In der gegenwaertig amtierenden, am 3. Maerz 1957 gewaehlten Abgeordnetenkaemmer haben Liberale und Vereinte Konservative mit insgesamt ueber 50 Parlamentariern mehr als ein Drittel der Sitze der aus 147 Abgeordneten zusammengesetzten Kaemmer inne. Beide Parteien vertreten in erster Linie den Grossgrundbesitz und die Industrie, aber auch viele kleinere Kaufleute und Gewerbetreibende, Beamte und Angestellte. Die Partei der Vereinten Konservativen ist ueberdies betont kirchlich eingestellt. Die staerkste Partei des Landes ist zur Zeit wieder die Radikale Partei, die ihren Waehlerstamm im mittleren Buerger-tum besitzt, in sozialpolitischer Hinsicht einen fortgeschrittenen Kurs steuert, kirchenfremd, in mancher Hinsicht (Ehescheidung!) sogar kirchenfeindlich ist und waehrend des Zeitraumes von 1938 bis 1952 in

ununterbrochener Reihenfolge die Praesidenten der Republik aus ihren Reihen gestellt hat. Nach ihrer Niederlage bei der Praesidentenwahl des Jahres 1952 verlor die Radikale Partei bei den Parlamentswahlen vom Maerz 1953 an die 35% ihrer Sitze, holte jedoch nach vierjaehriger Opposition gegen die Regierung des Praesidenten Ibáñez in den Maerzwahlen des Jahres 1957 ihren Verlust weit auf und zog mit 38 Abgeordneten erneut als staerkste Partei ins Unterhaus. Die umgekehrte Entwicklung machten die "Agrario-Laboristas" durch, eine urspruenglich im mittleren Grundbesitzertum des suedlichen Chile verankerte Partei, die als erste die Praesidentschaftskandidatur des Generals Ibáñez proklamierte und nach dessen ueberzeugendem Wahlsieg (4. September 1952) bei den Parlamentswahlen vom Maerz 1953 als Mitnutzniesserin des gewaltigen persoelichen Anhangs des Praesidenten die staerkste Partei des Landes wurde. Der Belastung einer vierjaehrigen Mitverantwortung an der Regierung zeigte sich die junge Partei jedoch nicht gewachsen. Bei den Maerzwahlen des Jahres 1957 verlor sie mehr als 50% ihrer Waehler und zaehlt heute, von inneren Krisen nicht verschont, nur noch zu den mittleren Parteien des Landes. Die sozialistische Partei, die Anfang der dreissiger Jahre fuer kurze Zeit die Staatsfuehrung an sich riss und nach dem Wahlsieg der Volksfront im Jahre 1938 (Praesident Pedro Aguirre Cerda) eine neue Bluetezeit erlebte, hat die vielfach in sie gesetzten Erwartungen nicht erfuellt und durch wiederholte Spaltungen an politischer Bedeutung verloren. Zur Zeit jedoch scheint die Partei, die innerhalb der Dachorganisation "Frente de Acción Popular" einen eigenen Kandidaten fuer den Praesidentenwahlkampf dieses Jahres stellt, einer inneren Festigung entgegenzugehen. Die Demokraten sind infolge wiederhol-

ter Spaltungen zu geringer innerpolitischer Bedeutung herabgesunken. Die Christlichen Demokraten dagegen, die aus der Anfang der dreissiger Jahre von den Konservativen abgezweigten "Falange Nacional" stammen und ein parteimaessiges Eigendasein erst seit 1957 fuehren, sind in offensichtlichem Aufschwung begriffen und stellen schon heute einen innerpolitischen Machfaktor von Bedeutung dar.

Von den politischen Parteien sind die Interessengruppen* begrifflich streng zu scheiden. Sie erstreben nicht, wie die Parteien, die Regierungsverantwortung, sondern die Ausuebung eines moeglichst bestimmenden Einflusses auf diejenigen Persoenlichkeiten, die als Mitglieder der Legislative oder der Exekutive die Staatsgewalt handhaben. Diese Herausstellung des Aufgabenkreises laesst bereits erkennen, dass es sich bei den sogenannten Druck- oder Interessengruppen um eine hoechst unerfreuliche Erscheinung versteckter Aktivitaet innerhalb der modernen Demokratie handelt. Gleichwohl spielen sie heute in fast allen Laendern eine bedeutsame Rolle. Auf den besonders nachteiligen Einfluss der "pressure groups" auf die oeffentliche Geschaeftsfuehrung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist seitens der Wissenschaft wiederholt und mit Nachdruck hingewiesen worden. Man bezeichnet ihre Taetigkeit hier als "Lobbyismus"¹. Manche Lobbies haben einen sehr starken Einfluss auf den Kongress. Chase (a.a.O.S.15) nimmt beispielsweise an, dass die nordamerikanischen Farmerverbaende

*) Vgl. zu diesem Abschnitt: Carstens, Karl: "Grundgedanken der amerikanischen Verfassung und ihre Verwirklichung", Berlin, 1953.

Chase, Stuart: "Democracy under Pressure", New York, 1950.

im Senat und im Repraesentantenhaus etwa die Haelfte der Stimmen kontrollieren. Auch zwischen der vollziehenden Gewalt und den Druckgruppen bestehen zahlreiche Verbindungen. Je nach Bedeutung wird immer wieder der Versuch gemacht, auf die Entscheidungen des Praesidenten, der Minister und der leitenden Beamten in der Verwaltung Einfluss zu nehmen. Selbst die Rechtspflege bleibt von solchen Bemuehungen nicht verschont. McKean erwaehnt, dass einer der groessten nordamerikanischen Gewerkschaftsbuende, die "A. of L.", im Jahre 1930 die Ernennung eines Richters, der frueher an gewerkschaftsfeindlichen Entscheidungen mitgewirkt hatte, zum Mitglied des Obersten Gerichtshofes zu verhindern wusste.²⁾

Auch Chile hat seine Berufsgruppen und Interessenverbaende. Teils sind sie noch jung, wie etwa die noch nicht mit Rechtspersoenlichkeit ausgestattete Dachorganisation der Arbeitnehmervereinigungen ("Central Unica de Trabajadores de Chile"), teils tragen sie schon ein ehrwuerdiges Alter, wie etwa die weit ueber die Landesgrenzen hinaus bekannte "Sociedad Nacional de Agricultura". Andere Berufsorganisationen gesellen sich den beiden lediglich als Beispiele genannten hinzu: Anwaltskammer, Aerztekammer, Handelskammer, Vereinigung der Minenindustrie, Industriellenverbaende usw. Dem Strom der Zeit konnte sich auch Chile nicht verschliessen.

Trotz der verhaeltnismaessig grossen Zahl der auch in Chile vorhandenen organisierten Berufsgruppen und Interessenverbaende glauben wir jedoch, feststellen zu duerfen, dass ein eigentliches Problem der

1) "lobby" gleich Wandelhalle, Vorhalle des Parlaments; "lobbyings" gleich Wandelhallengespraech.

2) "Parry and Pressure Politics", Boston 1949, S. 622.

Druckgruppen und ihrer Einflussnahme auf die öffentliche Aktivität hierzulande weder für die praktische Staatsführung noch für die Staatsrechtswissenschaft besteht, — jedenfalls lange nicht in dem Masse wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Diesen erfreulichen Zustand darf man vielleicht — ohne dass in solcher Bemerkung ein Zeichen nationaler Ueberheblichkeit erblickt werden moege — der politischen Reife des chilenischen Menschen zuschreiben. Wo vereinzelt von bestimmten Berufsgruppen, eine Zeit lang sogar beharrlich und mit beunruhigendem Anfangserfolg, der Versuch gemacht wurde, auf die politische Staatsführung einen entscheidenden Einfluss auszuüben, konnte dieser Versuch stets rechtzeitig durch kluges Zusammenwirken von Exekutive und Legislative unterdrückt werden, ohne dass das Grundprinzip der gewerkschaftlichen Freiheit hierdurch eine Einbusse erlitten hätte. Zur Zeit ist es in Chile jedenfalls so, dass sich die Berufsgruppen und Interessenverbände im wesentlichen auf die Verfolgung und Verteidigung ihrer berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen beschränken, ihnen naturgemäss allerorts zum Siege zu verhelfen sich bemühen, die politische Führung des Landes aber denjenigen Organen überlassen, die kraft staatsrechtlicher Ordnung hierzu berufen sind.

VII. Kapitel

REFORMBESTREBUNGEN

Die Beschaeftigung mit den Fragen der Staatslehre ist in dem politisch hoechst interessierten chilenischen Volk stets lebendig gewesen und auch waehrend der letzten Jahre keineswegs zurueckgegangen. Das bringt fuer den Staatsrechtslehrer einen erfreulichen Begleitumstand mit sich: Fragen, die ihn beschaeftigen und mit denen er sich in Verarbeitung der neuen Erscheinungen und Gedanken der Zeit auseinandersetzen muss, braucht er nicht nur im engen Kreis der Berufsgesaehten zu eroertern; sie bilden vielmehr nicht selten den mitunter freudig aufgegriffenen Stoff des oeffentlichen Gespraechs. Und dass bei einem solchen lebhaften Gespraech gerade von "nichteingeweihten" Kreisen haeufig die wertvollsten Anregungen kommen, wird niemand ernsthaft in Zweifel stellen.

Die vielerlei Gedanken zu einer Aenderung der oeffentlich-rechtlichen Struktur Chiles, die in den letzten Jahren kundbar gemacht wurden, wird man in folgende drei Gruppen gliedern duerfen: 1.) Ideen hinsichtlich einer Aenderung in der Zusammensetzung einiger Gewaltentraeger; 2.) Vorschlaege zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Gewaltentraegern; und 3.) Ergaenzung von Luecken in der Verfassung.

Zur ersten Gruppe gehoert der ganze Fragen-

komplex, der mit den Begriffen des Staendestaats und der funktionellen Demokratie verbunden ist. Er wurde in Chile sehr ernsthaft erörtert. Zu Beginn der zweiten Regierungsperiode des Praesidenten Ibáñez (1952-1958) naemlich machte die damals an der Regierungsverantwortung beteiligte Partei der "Agrario-Laboristas" den wohl durchstudierten und in seiner theoretischen Bedeutung auch allgemein anerkannten Vorschlag, durch Einbau der Berufsstaende in die verfassungsmæssigen Organe der Staatsgewalt den Weg zu beschreiten, der zur sogenannten funktionellen Demokratie fuehrt. Dabei bestehen zwei Moelichkeiten: Entweder man fasst die Berufsstaende in einer Kammer mit ausschliesslich beratenden Funktionen zusammen oder man laesst sie als zweite Gesetzgebungskammer direkt an der Gesetzesentstehung mitwirken. Die erste Moeglichkeit hat Portugal gewaehlt. Das portugiesische Beispiel verlockt diessseitigen Erachtens nach jedoch nicht zur Nachahmung. Es taeuscht die Berufsstaende ueber ihre wirkliche Bedeutung, beruhigt sie durch Gewaehrung eines tatsaechlich nicht vorhandenen Einflusses auf die direkte Staatsfuehrung und kann auf diese Weise leicht zur Verschleierung eines autoritaeren Regimes benuetzt werden. Die zweite Moeglichkeit verspricht kein praktisches Resultat. Denn in einer Gesetzgebungskammer, in der die verschiedenen Berufsstaende direkt an der Gesetzesentstehung mitarbeiten, muss ja auch abgestimmt werden. Auf welche Weise aber will man das Zustandekommen von auf das Gemeinwohl bedachten Mehrheiten innerhalb der einander haeufig interessenmaessig entgegengesetzten Berufsgruppen erzielen?

Die sogenannte funktionelle Demokratie stellt so-nach keine Idealloesung dar. Man hat die entsprechenden Vorschlaege trotz gruendlichen Studiums durch eine eigens eingesetzte Spezialkommission auch nicht weiter

verfolgt. Die Tatsache, dass der derzeitige konstitutionelle Rahmen der chilenischen Demokratie die Meisterung der Zeitprobleme garantiert, laesst es angebracht erscheinen, von Experimenten abzusehen, ueber deren Ausgang man nicht sicher sein kann.

Anders liegen die Verhaeltnisse beim zweiten Fragenkomplex: der Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den obersten Gewaltentraegern. Im Laufe der vorstehenden Ausfuehrungen musste wiederholt darauf hingewiesen werden, dass der Praesident der Republik nicht nur alleiniger Traeger der vollziehenden Gewalt ist, sondern auch einen so entscheidenden Einfluss auf die Gesetzgebung des Landes ausuebt, dass man ihn praktisch als den eigentlichen Motor der ganzen chilenischen Gesetzgebungsmaschinerie ansehen muss. Das hat eine erfebliche und nicht immer erspriessliche Schwergewichtsverlagerung zur Folge. Der Hauptteil der gesamten oeffentlichen Aktivitaet konzentriert sich in der Person des Praesidenten der Republik. Das an sich gesunde Praesidialprinzip wird auf diese Weise verzerrt. Wenn der franzoesische Staatsrechtslehrer Burdeau* behauptet, das chilenische Verfassungssystem stelle in Wahrheit ein verkapptes "autoritaeres Regime" dar, so mag das uebertrieben sein; richtige Erkenntnisse jedoch wohnen solcher Formulierung inne. Die chilenische Staatsrechtslehre verschliesst sich den gegenueber einer Ueberspannung des Praesidialprinzips vorgetragenen Argumenten nicht. Sehr viele einheimische Politiker vertreten die gleiche Auffassung. Eine Verfassungsreform mit dem Ziele, das Gleichgewicht zwischen den obersten Gewaltentraegern wiederherzustellen, liegt sonach im Bereich des Moeglichen.

*) Zitiert von Mario Bernaschina González in "Manual de Derecho Constitucional", Santiago, 1956. Band I. S. 325.

Der dritte Fragenkomplex endlich, den die chilenischen Verfassungsreformbestrebungen der Gegenwart beruehren, zielt auf die Beseitigung von Verfassungsluecken, meistens solchen organisatorischen Charakters, die im Laufe der Jahre kenntlich wurden. Unter ihnen beansprucht die in der gegenwaertigen chilenischen Verfassung nur unvollkommen geregelte Vertretung des Praesidenten der Republik besondere Aufmerksamkeit. Zur Zeit ist der Minister des Innern die in erster Linie zur Vertretung des Staatsoberhauptes berufene Persoenlichkeit. Das hat in einigen Faellen zu ueberstuerzten Veraenderungen in der persoelichen Zusammensetzung des Kabinetts gefuehrt. Die Idee der Schaffung einer staendigen Vizepraesidentschaft der Republik nach nordamerikanischem oder auch argentinischem Vorbild, wird sonach ernstlich erwogen.

Zweiter Teil:

TEXT

DER CHILENISCHEN VERFASSUNG
VOM 18. SEPTEMBER 1925

Santiago, den 18. September 1925.

Nachdem der souveraene Wille des Volkes, der in der Volksabstimmung vom vergangenen 30. August feierlich zum Ausdruck gekommen ist, eine Reform der Verfassung vom 25. Mai 1833 und ihrer spaeteren Aenderungen beschlossen hat, ordne ich,

DER PRAESIDENT DER REPUBLIK,

unter Anrufung des Allmaechtigen an, dass die nachstehenden Bestimmungen als die

VERFASSUNG DER REPUBLIK CHILE

ausgefertigt und verkuendet werden.

KAPITEL I

STAAT, REGIERUNG UND STAATSGEWALT.

ARTIKEL 1.—Chile ist ein Einheitsstaat. Seine Regierung ist republikanisch und demokratisch-repraesentativ.

ARTIKEL 2.—Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, das ihre Ausuebung den durch diese Verfassung geschaffenen Organen uebertraegt.

ARTIKEL 3.—Weder eine Privatperson noch eine Personenvereinigung duerfen im Namen oder in Vetretung des Volkes auftreten, seine Rechte an sich reissen, noch auch Forderungen in seinem Namen erheben. Die Verletzung dieses Artikels ist Hochverrat.

ARTIKEL 4.—Weder eine Behoerde noch eine Privatperson noch eine Personenvereinigung duerfen sich, auch nicht unter dem Vorwand ausserordentlicher Umstaende, eine andere Befehlsgewalt oder andere Rechte anmassen als diejenigen, die ihnen durch die Gesetze ausdruecklich uebertragen worden sind. Jede Handlung, die den Bestimmungen dieses Artikels zuwiderlaeuft, ist nichtig.

KAPITEL II

STAATSANGEHOERIGKEIT UND STAATSBUERGERSCHAFT

ARTIKEL 5.—Chilenen sind:

1.) alle diejenigen Personen, die innerhalb des chilenischen Staatsgebiets geboren wurden, mit Ausnahme der Kinder von durchreisenden und solchen Auslaendern, die sich im Dienst ihrer Regierung in Chile befinden; sie koennen zwischen der chilenischen Staatsangehoerigkeit und der ihrer Eltern waehlen;

2.) die innerhalb eines auslaendischen Staatsgebiets geborenen Kinder eines chilenischen Vaters oder einer chilenischen Mutter, wenn sie in Chile staendigen Wohnsitz begruenden. Befanden sich Vater oder Mutter im aktiven Dienst der Republik Chile, so gelten die im Ausland geborenen Kinder chilenischer Eltern als Chilenen auch im Sinne derjenigen grundgesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, welche die Geburt innerhalb des chilenischen Staatsgebiets verlangen;

3.) diejenigen Auslaender, die in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und nach ausdruecklichem Verzicht auf ihre fruehere Staatsangehoerigkeit die Einbuengerungsurkunde erhielten. Der Verzicht auf die spanische Staatsangehoerigkeit ist bei denjenigen in Spanien geborenen Personen nicht erforderlich, die seit mehr als zehn Jahren ihren staendigen Wohnsitz in Chile haben, immer unter der Voraussetzung, dass in Spanien den Chilenen die gleiche vorzugsweise Behandlung zuteil wird*);- und

4.) diejenigen Personen, die kraft Gesetzes mit der Verleihung der Staatsangehoerigkeit als Sonderakt oeffentlicher Dankbarkeit ausgezeichnet wurden.

*) Satz 2 des Absatzes 3 wurde durch das Verfassungsreformgesetz vom 30. IX. 1957, eingefuegt.

Diejenigen Personen, welche die chilenische Staatsangehoerigkeit durch Einbuengerung erlangten, haben erst fuef Jahre nach Erhalt der Einbuengerungsurkunde das Recht auf oeffentliche Aemter, die durch Volkswahl vergeben werden.

Die naeheren Bestimmungen ueber das Verfahren bei der Option zwischen chilenischer und auslaendischer Staatsangehoerigkeit, ueber die Verleihung, Versagung und Ruecknahme der Einbuengerung und die Schaffung eines Registers fuer alle diese Vorgaenge werden durch Gesetz geregelt.

ARTIKEL 6*).—Man verliert die chilenische Staatsangehoerigkeit:

1.) durch Einbuengerung in einem auslaendischen Staat, mit Ausnahme des Falles derjenigen durch Ziffer 1 und 2 des vorstehenden Artikels erfassten Chilenen, die ohne Verzicht auf ihre chilenische Staatsangehoerigkeit die Einbuengerungsurkunde in Spanien erhalten haben;

2.) durch Entziehung der Einbuengerungsurkunde, wogegen, innerhalb einer Frist von zehn Tagen, die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof, der als Gericht entscheidet, gegeben ist. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Wirkungen der Ruecknahme der Einbuengerungsurkunde.

Die Einbuengerungsurkunde, die zugunsten von Personen ausgestellt wurde, die durch Volkswahl vergebene Aemter bekleiden, kann nicht zurueckgenommen werden; und

3.) dadurch, dass man waehrend eines Krieges Feinden Chiles oder seiner Verbuedeten Dienste leistet.

Alle diejenigen Personen, die aus irgendeinem der

*) In der neuen Fassung nach dem Reformgesetz vom 30. IX. 1957.

in diesem Artikel aufgefuehrten Gruende die chilenische Staatsangehoerigkeit verloren haben, koennen nur kraft Gesetzes rehabilitiert werden.

Der in Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehene Verlustgrund der chilenischen Staatsangehoerigkeit gilt nicht fuer diejenigen Faelle, in denen aufgrund gesetzlicher oder verfassungsrechtlicher Bestimmungen anderer Laender die in diesen Laendern wohnenden Chilenen die Staatsangehoerigkeit ihres Wohnsitzlandes angenommen haben, um weiter hier wohnen zu duerfen.

ARTIKEL 7.—Staatsbuerger mit Wahlrecht sind diejenigen Chilenen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, lesen und schreiben koennen und in den Wahlregistern eingetragen sind.

Diese Wahlregister sind oeffentlich und gueltig fuer den Zeitraum, den das Gesetz bestimmt.

Die Einschreibungen koennen fortlaufend vorgenommen werden und werden nur fuer die durch Gesetz bestimmten Zeitraeume ausgesetzt.

Bei den Volkswahlen ist die Abstimmung stets geheim.

ARTIKEL 8.—Das Wahlrecht ruht:

1.) bei koerperlicher oder geistiger Behinderung, die ein freies und verantwortungsbewusstes Handeln ausschliesst, und

2.) wenn der betreffende Staatsbuerger als Angeklagter in ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwickelt ist, das eine entehrende Freiheitsstrafe**) nach sich zieht.

ARTIKEL 9.—Es verliert die Eigenschaft als Staatsbuerger mit Wahlrecht:

1.) wer der chilenischen Staatsangehoerigkeit verlustig gegangen ist, und

**) Gefaegnisstrafe von mindestens 3 Jahren und 1 Tag.

2.) wer zu entehrender Freiheitsstrafe verurteilt wird.***) Diejenigen Personen, die aus diesem Grunde ihre Staatsbürgerschaft verloren haben, koennen ihre Rehabilitierung beim Senat beantragen.

KAPITEL III

GRUNDRECHTE *)

ARTIKEL 10.—Die Verfassung gewaehrleistet allen Einwohnern der Republik:

1.) die Gleichheit vor dem Gesetz. In Chile gibt es keine bevorrechtete Klasse.

In Chile gibt es keine Sklaven, und wer chilenisches Staatsgebiet betritt, wird frei. Sklavenhandel darf durch Chilenen nicht betrieben werden. Ein Auslaender, der sich dieser Beschaeftigung hingibt, darf in Chile weder wohnen noch eingebuergert werden;

2.) die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die ungestoerte Religionsausuebung, sofern der Kult nicht der Moral, den guten Sitten und der oeffentlichen Ordnung zuwiderlaeuft. Die verschiedenen Religionsgemeinschaften koennen dementsprechend Gotteshaeuser nebst Zubehoer unter den Bedingungen errichten und unterhalten, die aus Gruenden der Sicherheit und Gesundheitspflege durch Gesetze und Verordnungen aufgestellt werden.

Die Kirchen, Bekenntnisse und religioesen Einrichtungen jedweden Glaubens haben mit Bezug auf ihr Vermoegen diejenigen Rechte, welche die zur Zeit in Geltung befindlichen Gesetze verleihen und anerkennen; hinsichtlich der Ausuebung des Eigentums-

***) Vgl. die Anmerkung zu Artikel 8.

*) Woertlich: "Verfassungsmaessige Garantien"; vgl. Kapitel V der "Einfuehrung in das Chilenische Staatsrecht".

rechtes an kuenftigen Guetern aber werden sie, im Rahmen der durch diese Verfassung aufgestellten Garantien, dem allgemein gueltigen Recht unterworfen.

Die Gotteshaeuser nebst Zubehoer, die der Ausuebung eines religioesen Kultes dienen, sind steuerfrei;

3.) das Recht, ohne Vorzensur in Wort, Schrift, mittels der Presse oder in irgendeiner sonstigen Form ihre Meinung zu aeußern, unbeschadet der Verantwortung fuer Vergehen und Missbraeuche, die in angeblicher Ausuebung des Rechtes der freien Meinungsaeusserung in Form und nach Massgabe der vom Gesetz vorgesehenen Faelle begangen werden;

4.) das Recht, sich ohne vorherige Erlaubnis und ohne Waffen frei zu versammeln. Versammlungen auf Plaetzen, Strassen und sonstigen der oeffentlichen Benutzung dienenden Orten unterliegen den allgemeinen polizeilichen Vorschriften;

5.) das Recht der Vereinigungsfreiheit, ohne vorherige Erlaubnis und in Uebereinstimmung mit dem Gesetz;

6.) das Recht, an die gesetzmaessige Obrigkeit Bitten oder Beschwerden ueber jedwede Angelegenheit oeffentlichen oder privaten Interesses zu richten ohne eine andere Beschraenkung als die, in achtungsvoller und angemessener Weise vorzugehen;

7.) die Lehrfreiheit.

Das oeffentliche Erziehungswesen ist eine wesentliche Aufgabe des Staates.

Der Volksschulunterricht ist obligatorisch.

Es wird eine Zentralstelle des oeffentlichen Unterrichtswesens eingerichtet werden, deren Aufgabe es sein wird, unter der Aufsicht der Regierung das gesamte nationale Erziehungswesen und seine Leitung zu kontrollieren**);

**) Geschaffen als "Superintendencia de Educación" durch Dekret N.o 104 vom 17. Juni 1953.

8.) die Zulassung zu allen oeffentlichen Aemtern und Stellen ohne andere Einschränkungen als diejenigen, die durch die allgemeinen Gesetze aufgestellt sind;

9.) die gleichmaessige Verteilung der Steuern und Abgaben im rechten Verhaeltnis zu den einzelnen Besitztaenden, im Progressivsystem oder in der sonst vom Gesetz vorgeschriebenen Form, sowie die gleichmaessige Verteilung der uebrigen oeffentlichen Lasten.

Direkte oder indirekte Abgaben koennen der Einwohnerschaft lediglich mittels eines Gesetzes auferlegt werden, und ohne gesetzliche Spezialermächtigung ist es jeder oeffentlichen Dienststelle des Staates ebenso wie jeder Privatperson verboten, Steuern aufzuerlegen, sei es unter dem Vorwand eines Notstandes, in freiwilliger Form oder auf irgendeine andere Weise.

Jede Art persoenlicher Dienstleistung oder Abgabe kann nur durch Verordnung einer zustaendigen Behoerde verlangt werden; eine solche Verordnung muss sich auf ein Gesetz stuetzen, das ausdruuecklich zu jenem Verlangen ermächtigt.

Kein Teil der Bewaffneten Macht kann Beschlagnahmen vornehmen noch irgendeine Art von Hilfeleistung verlangen, es sei denn mittels der Zivilbehoerden und kraft Anordnung dieser.

Ein Spezialgesetz wird die Art der Aushebung zur Militaerdienstleistung in Heer und Marine sowie die Befreiung hiervon regeln.

Alle Chilenen im waffenfaehigen Alter muessen in den Militaerregistern eingetragen sein, wenn sie nicht ein Spezialgesetz von dieser Verpflichtung ausdruuecklich befreit;

10.) die Unverletzlichkeit jeglichen Eigentums, ohne jede unterschiedliche Behandlung.

Niemand darf seines Eigentumsrechtes, eines Teiles desselben oder eines Anspruchs hierauf beraubt werden, es sei denn durch einen Urteilsspruch oder durch

eine auf gesetzliche Ermaechtigung gestuetzte Enteignung aus Gruenden des oeffentlichen Wohles. In letzterem Falle ist dem Eigentuemer vorerst die mit ihm vereinbarte oder in gerichtlichem Verfahren festgesetzte Entschaedigungssumme auszuhaendigen.

Die Ausuebung des Eigentumsrechtes ist den Einschränkungen und Regeln unterworfen, welche die Aufrechterhaltung und der Fortschritt der sozialen Ordnung erfordern; und in diesem Sinne kann das Gesetz dem Eigentuemer Verpflichtungen und oeffentliche Dienstbarkeiten zugunsten der allgemeinen Interessen des Staates, des Wohles der Staatsbuerger und der Volksgesundheit auferlegen;

11.) das ausschliessliche Eigentum an jeder Erfindung, Entdeckung*) oder Produktion fuer den vom Gesetz vorgesehenen Zeitraum. Verlangt das Gesetz die Enteignung, so ist dem Autor oder Erfinder die Entschaedigung zu gewaehren;

12.) die Unverletzlichkeit der Wohnung.

Die Wohnung jeder Person, die innerhalb des chilenischen Staatsgebiets lebt, darf nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Faellen und aufgrund eines Befehls der zustaeendigen Behoerde durchsucht werden;

13.) die Unverletzlichkeit der brieflichen und telegrafischen Korrespondenz. Nur in den vom Gesetz ausdruecklich vorgesehenen Faellen duerfen Briefschaften oder oeffentliche Effekten geoeffnet, aufgefangen oder registriert werden;

14.) den Schutz der Arbeit, der Industrie und der Werke der sozialen Fuersorge, besonders soweit sie sich auf gesunde Wohnungen und die wirtschaftlichen Lebensbedingungen der Bevoelkerung beziehen, und

*) Das Wort "descubrimiento" ist mit Erfindung und Entdeckung uebersetzt.

zwar dergestalt, dass jedem Einwohner ein Mindestmass an Wohlstand zu gewaehren ist, der geeignet erscheint, seinen persoelichen Beduerfnissen und denjenigen seiner Familie zu genuegen. Naeheres wird ein Spezialgesetz anordnen.

Der Staat sieht es als seine Aufgabe an, fuer die angemessene Verteilung des Eigentums und die Schaffung des Familieneigentums besorgt zu sein.

Keinerlei Arbeit oder industrielle Betaetigung duerfen verboten werden, es sei denn dass sie den guten Sitten, der oeffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit zuwiderlaufen oder dass das nationale Interesse ein Verbot erheischt und ein Gesetz dieses ausdrueckt.

Es ist Pflicht des Staates, ueber die Volksgesundheit und den hygienischen Wohlstand des Landes zu wachen. Alljaehrlich ist deshalb eine ausreichende Geldsumme fuer die Aufrechterhaltung eines nationalen Gesundheitsdienstes zur Verfuegung zu stellen; und

15.) die Freiheit des Aufenthaltes an jedem Ort der Republik, die Freizuegigkeit und das Recht das nationale Territorium zu verlassen, unter der Bedingung, dass die polizeilichen Vorschriften beachtet und die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Niemand darf in Schutz- oder Untersuchungshaft genommen, in ein Verfahren verwickelt oder ausser Landes verwiesen werden, es sei denn in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Form.

ARTIKEL 11.—Niemand darf verurteilt werden, wenn er nicht einem gesetzlichen Verfahren unterworfen worden und wenn nicht das Sanktionsgesetz vor Begehung der Tat, die das Verfahren im Gefolge hatte, verkuendet worden war.

ARTIKEL 12.—Niemand darf durch Sondergerichte, sondern nur durch das ordentliche, gesetzesmaessig zustaendige Gericht abgeurteilt werden, das bereits vor Begehung der Tat eingesetzt war.

ARTIKEL 13.—Niemand darf ohne ordentlichen Haftbefehl des kraft Gesetzes fuer seine Ausstellung zustaeudigen Beamten und erst nach ordnungsmaessiger Mitteilung seines Inhalts in der persoelichen Freiheit beschraenkt werden, es sei denn, dass er auf fri-scher Tat ertappt wurde. In diesem Falle dient die Verhaftung dem alleinigen Zwecke der Vorfuehrung vor den zustaeudigen Richter.

ARTIKEL 14.—Niemand darf an anderen Orten der Schutz-, Untersuchungs- oder Strafhaft unterworfen werden als in seiner Wohnung oder in oeffentlichen Raeumlichkeiten, die diesem Zwecke dienen.

Die Gefaengnisbeamten duerfen in den Gefaengnissen niemanden als Schutz-, Untersuchungs- oder Strafgefangenen aufnehmen, ohne in ihrem Register den entsprechenden Befehl der gesetzesmaessig zustaeudigen Behoerde verzeichnet zu haben. Jedoch koennen sie in den Raeumlichkeiten des Gefaengnisses als Haeflinge diejenigen Personen aufnehmen, die zum Zwecke der Vorfuehrung vor den zustaeudigen Richter hingebraeht wurden; sie haben dann allerdings die Verpflichtung, dem Richter innerhalb von 24 Stunden Meldung zu erstatten.

ARTIKEL 15.—Wenn eine Behoerde eine Person festnehmen laesst, hat sie die Verpflichtung, den zustaeudigen Richter binnen 48 Stunden hiervon zu benachrichtigen und ihm den Verhafteten zur Verfuegung zu stellen.

ARTIKEL 16.—Jede Person, die sich unter Verletzung der Bestimmungen der obigen Artikel in Schutz-, Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, kann sich persoelich oder durch einen Vertreter an das gesetzesmaessig zustaeudige Gericht mit dem Ersuchen wenden, dass die gesetzlichen Formvorschriften beachtet werden. Dieses Gericht kann die Vorfuehrung des Verhafteten anordnen; der Anordnung ist von allen

Strafvollzugsbeamten genauestens Folge zu leisten. Nach Kenntnisnahme der Vorgaenge wird das Gericht entweder die sofortige Freilassung des Verhafteten anordnen oder die formellen Maengel beheben oder den Verhafteten dem zustaendigen Richter ueberweisen. Dabei soll es kurz und summarisch vorgehen, selbst vorhandene Maengel heilen oder demjenigen Bericht erstatten, der fuer die Maengelbeseitigung zustaendig ist.

ARTIKEL 17.— Durch kein Besuchs- oder Sprechverbot darf verhindert werden, dass der Aufsichtsbeamte der Anstalt, in der sich der Schutz-, Untersuchungs- oder Strafhaeftling befindet, diesen besucht.

Der Beamte ist, sofern der Haeftling es verlangt, verpflichtet, dem zustaendigen Richter eine Abschrift des Haftbefehls zu uebermitteln oder zu verlangen, dass ihm diese Abschrift uebergeben werde, oder selbst eine Bescheinigung darueber auszustellen, dass sich der betreffende Anstaltsinsasse in Haft befindet, falls zur Zeit der Festnahme dieser Formvorschrift nicht Genuege getan worden war.

ARTIKEL 18.— In Strafprozessen duerfen weder der Angeklagte noch seine Eltern, Voreltern, Abkoemmlinge, Ehepartner, Verwandten bis zum dritten und Verschwagerte bis zum bis zweiten Grade zu eidlicher Aussage ueber die Tat gezwungen werden.

Die Anwendung der Folter ist verboten. Eine Beschlagnahme des Vermoegens darf nur in den vom Gesetz besonders gestatteten Faellen ausgesprochen werden.

ARTIKEL 19.— Nach Stellung einer Kaution, die sowohl mit Bezug auf die Persoenlichkeit des Taeters wie auch hinsichtlich der Wiedergutmachung der Tat als ausreichend erscheint und den gesetzlichen Vorschriften entspricht, darf nur

derjenige verhaftet oder in Untersuchungshaft gehalten werden, der fuer eine Straftat verantwortlich ist, die mit entehrender Freiheitsstrafe*) geahndet wird.

ARTIKEL 20.—Jede Person, die rechtskraeftig freigesprochen oder deren Strafverfahren endgueltig eingestellt worden ist, hat nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Ersatz der materiellen und auch rein moralischen Schaeden, die sie ungerechterweise erlitten hat.

ARTIKEL 21.—Die staatlichen Finanzaemter duerfen Zahlungen nur aufgrund eines Dekrets vornehmen, das von der zustaendigen Behoerde ausgestellt ist und in dem das Gesetz oder der Teil des Staatshaushaltsplanes angefuehrt sind, die zu der Zahlung ermaechtigen.

Eine selbstaendige Behoerde mit dem Namen "Contraloría General de la República"**) ueberprueft die Einnahmen und Investitionen des Fiskus, der Stadtverwaltungen, der Institution "Beneficencia Pública"**) und der anderen von den Gesetzen bezeichneten Dienststellen; sie kontrolliert und beurteilt die Rechnungslegungen derjenigen Personen, denen die Verwaltung von Vermoegenswerten der angefuehrten Koerperschaften des oeffentlichen Rechts obliegt; sie fuehrt die allgemeine Buchhaltung der Nation und uebt ueberdies die ihr durch Gesetz uebertragenen sonstigen Befugnisse aus. Von diesen Bestimmungen ist die Rechnungslegung des Kongress ausgenommen; ihre Ueberpruefung wird durch interne Satzung geregelt.

*) Vgl. Anmerkung zu Artikel 8.

**) Ihrem Aufgabenkreis entsprechend und nach "preussischem" Sprachgebrauch wohl am zutreffendsten mit "Generalrechnungskammer der Republik" uebersetzt.

***) Oeffentliche aertzliche Betreuungsstelle fuer Unfallverletzte und andere dringende Faelle.

Die Generalrechnungskammer gibt solchen Dekreten nicht statt, die den in Artikel 72, Ziffer 10, der Verfassung gesteckten Rahmen ueberschreiten, und uebermittelt in diesem Falle dem Abgeordnetenhaus eine vollstaendige Abschrift der Vorgaenge.

Sie uebersendet der Abgeordneten-kammer gleichfalls eine Abschrift derjenigen Dekrete, die in Uebereinstimmung mit der soeben erwaehnten Bestimmung der Verfassung von allen Staatsministern unterzeichnet sind.****)

ARTIKEL 22.—Die Bewaffnete Macht ist ihrem Wesen nach eine gehorchende. Kein Teil der Bewaffneten Macht darf Beratungen anstellen.

ARTIKEL 23.—Jede Anordnung, die vom Praesidenten der Republik, der Abgeordneten-kammer, dem Senat oder den Gerichts-behoerden aufgrund der Anwesenheit oder auf Verlangen eines Heeres, eines Befehlshabers eines bewaffneten Truppenteiles, oder einer bewaffneten oder unbewaffneten, die Autoritaet missachtenden Volksammlung erlassen wird, ist nichtig im Rechtssinne und kann keinerlei Wirkung hervorrufen.

DER KONGRESS.

KAPITEL IV

ARTIKEL 24.—Der Kongress setzt sich aus zwei Kammern zusammen: dem Abgeordnetenhaus und dem Senat.

ARTIKEL 25.—Bei der Wahl der Abgeordneten und Senatoren wird ein Verfahren in Anwendung kom-

****) Die drei letzten Absaetze des Artikels 21 wurden eingefuegt durch das Verfassungsreformgesetz vom 23. November 1943.

men, das als praktisches Ergebnis eine wirkliche Verhältnismaessigkeit in der Vertretung der Meinungen und politischen Parteien ergibt.*)

ARTIKEL 26.—Die Qualifikation der Abgeordneten- und Senatorenwahlen sowie die Entscheidung ueber Nichtigkeitsbeschwerden, die gegen sie eingebracht werden, stehen dem Wahlpruefungsgericht zu.

Jedoch haben sowohl die Abgeordnetenkammer wie auch der Senat die ausschliessliche Befugnis, sich ueber die Unfaehigkeit ihrer Mitglieder und ihren Ausschluss aus dem Parlament auszusprechen, wenn die Gruende hierfuer dergestalt sind, dass sie die Parlamentsmitglieder koerperlich oder moralisch fuer die Ausuebung ihres Volksauftrages untauglich machen. Die Annahme des Ausschlusses verlangt 2/3 Mehrheit der anwesenden Abgeordneten oder Senatoren,

ARTIKEL 27.—Um zum Abgeordneten oder Senator gewaehlt werden zu koennen, muss man die Eigenschaften eines Staatsbuergers mit aktivem Wahlrecht besitzen und darf niemals wegen einer Handlung verurteilt worden sein, die mit entehrender Freiheitsstrafe geahndet wird.**)

Senatoren muessen ueberdies das 35. Lebensjahr vollendet haben.

ARTIKEL 28.—Es koennen nicht zu Abgeordneten oder Senatoren gewaehlt werden:

- 1.) die Staatsminister;
- 2.) die Oberpraesidenten und Regierungspraesidenten;***)

*) Vgl. das allgemeine Wahlgesetz vom 21. Maerz 1949, reformiert durch das Gesetz N.o 12889 vom 26. Mai 1958.

***) Vgl. Anmerkung zu Artikel 8.

****) Woertlich: "Intendentes" und "Gobernadores", wobei die ersteren Leiter einer Provinz, die zweiten Verwaltungschefs eines "Departamento" sind.

3.) die richterlichen Mitglieder der Obergerichte, die ordentlichen Zivil- und Strafrichter erster Instanz sowie diejenigen Hoheitstraeger, die kraft Amtes zu oeffentlicher Beglaubigung oder Beurkundung berufen sind; und

4.) diejenigen natuerlichen Personen und die Direktoren oder Geschaefsfuehrer solcher juristischer Personen oder Gesellschaften, die Vertragsverhaeltnisse mit dem Fiskus unterhalten oder fuer solche Vertraege Kautions stellen.

ARTIKEL 29.—Die Abgeordneten- und Senatoreneigenschaften sind unvereinbar unter sich und mit der Stellung eines Buergerschaftsvertreters in den Stadtverwaltungen. Sie sind weiter unvereinbar mit jedem oeffentlichen Amt, das aus der Staats- oder einer Stadtkasse besoldet wird, und mit jeder Aufgabe oder Kommission der gleichen Art mit Ausnahme jeglicher Lehrtaetigkeit an Hochschulen, hoeheren Schulen und Berufsschulen, die ihren Sitz in dem Ort haben, in dem der Kongress seine Sitzungen abhaelt.

Der Gewaehlte hat zwischen der Stellung als Abgeordneter oder Senator und dem anderen Amt, Aufgabenkreis, der Stellung oder Kommission, die er bekleidet, zu waehlen, und zwar innerhalb von fuenfzehn Tagen, wenn er sich im nationalen Territorium aufhaelt, und binnen hundert, wenn er ausser Landes weilt. Diese Fristen laufen von der Gueltigkeitserklaerung der Wahl ab. Erklaert sich der Gewaehlte innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes nicht, so verliert er die Stellung eines Abgeordneten oder Senators.

ARTIKEL 30.—Kein Abgeordneter oder Senator darf vom Augenblick der Wahl ab bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung seiner Parlamentsperiode mit einer Taetigkeit, Kommission oder oeffentlichen Aufgabe betraut werden, die aus staatlichen oder staedtischen Mitteln verguetet wird.

Diese Vorschrift gilt nicht fuer den Kriegsfall; sie findet auch keine Anwendung auf die Posten des Praesidenten der Republik, der Staatsminister und der diplomatischen Vertreter; jedoch sind nur die im Kriegszustande uebertragenen Aemter mit den Funktionen eines Abgeordneten oder Senators vereinbar.

ARTIKEL 31.—Es verliert seine Abgeordneten- oder Senatoreigenschaft derjenige Parlamentarier, der sich ohne Erlaubnis der Kammer, der er angehört, oder ihres Praesidenten, falls sie nicht tagt, fuer mehr als dreissig Tage ausser Landes begibt. Eine Abwesenheit von mehr als einem Jahre kann nur durch Spezialgesetze genehmigt werden.

Es verliert seine Abgeordneten- oder Senatoreigenschaft auch derjenige Parlamentarier, der waehrend der Zeit seines Mandats Vertraege mit dem Fiskus abschliesst oder Kautionen fuer solche Vertraege stellt; weiter derjenige, der als Rechtsanwalt oder Bevollmaechtigter in jedwedem gegen den Fiskus anhaengig gemachten Rechtsstreit oder als Interessenwahrnehmer oder Agent in privaten Aktionen verwaltungsmaessigen Charakters auftritt.

ARTIKEL 32.—Die Abgeordneten und Senatoren koennen wegen der in Ausuebung ihres Mandats kundgetanen Meinungsaeusserungen und Abstimmungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

ARTIKEL 33.—Ausser im Falle des Ertapptwerdens auf frischer Tat darf kein Abgeordneter oder Senator vom Tage seiner Wahl ab in den Anklagezustand versetzt, strafrechtlich verfolgt oder verhaftet werden, wenn nicht der oertlich zustaeundige Berufungsgerechtshof vorher in Plenarsitzung die Anklageerhebung durch eine Entschliessung genehmigt hat, welche die Eroeffnung eines Strafverfahrens fuer zulaessig erklaert. Gegen diese Entschliessung ist die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zulaessig.

ARTIKEL 34.—Wenn ein auf frischer Tat er-
tappter Abgeordneter oder Senator verhaftet wird, so
muss er unverzüglich dem oertlich zustandigen Be-
rufungsgerichtshof mit dem erforderlichen Sachber-
richt zur Verfuegung gestellt werden. Der Berufungs-
gerichtshof geht alsdann nach Massgabe der Bestim-
mungen des vorstehenden Artikels vor.

ARTIKEL 35.—Von dem Augenblick ab, in dem
die Einleitung des Strafverfahrens durch rechtskraeftige
Entscheidung fuer zulaessig erklart worden ist, ruht
die Parlamentsmitgliedschaft des angeschuldigten Ab-
geordneten oder Senators, und er unterliegt jetzt den
Massnahmen des zustandigen ordentlichen Richters.

ARTIKEL 36.—Wenn ein Abgeordneter oder Se-
nator vor Beginn des letzten Jahres seines Mandats
stirbt oder aus irgendeinem anderen Grunde aufhoert,
der Abgeordnetenkommer oder dem Senat anzugehoe-
ren, so findet nach Massgabe der Bestimmungen des
Wahlgesetzes eine Ersatzwahl fuer den fehlenden
Zeitraum der Mandatsperiode statt.

Der Abgeordnete oder Senator, der den Posten
eines Staatsministers annimmt, muss innerhalb von
dreissig Tagen im Parlament ersetzt werden.

DIE ABGEORDNETENKAMMER

ARTIKEL 37.—Die Abgeordnetenkommer setzt
sich aus Mitgliedern zusammen, die fuer die einzelnen
Regierungsbezirke*) oder fuer Gruppen von angren-
zenden Bezirken innerhalb einer Provinz in direkter
Wahl und nach Massgabe der Bestimmungen des
Wahlgesetzes gewaehlt werden.

*) Der Ausdruck "Regierungsbezirk" ist fuer die chileni-
sche Bezeichnung "Departamento" gewaehlt worden.

Es wird je ein Abgeordneter fuer dreissigtausend Einwohner und fuer einen nicht unter fuenfzehntausend Einwohnern liegenden Bruchteil gewaehlt.

ARTIKEL 38.—Die Abgeordnetenkammer erneuert sich in ihrer Gesamtheit aller vier Jahre.

ARTIKEL 39.—Es sind ausschliessliche Befugnisse der Abgeordnetenkammer:

1.) zu erklaeren, ob einer Anklageerhebung stattzugeben ist oder nicht, die von wenigstens zehn Kammermitgliedern gegen folgende Hoheitstraeger formuliert wurde:

a) den Praesidenten der Republik wegen Regierungshandlungen, durch die er die Ehre oder die Sicherheit des Staates in schwerer Form verletzt oder sich offen gegen die Verfassung oder die Gesetze vergangen haben soll. Diese Verfassungsanklage kann erhoben werden, waehrend sich der Praesident im Amt befindet, und im Laufe der sechs Monate, die der Amtsbeendigung folgen. Waehrend dieses letzteren Zeitraumes darf sich der Praesident ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer nicht ausser Landes begeben;

b) die Staatsminister wegen der Delikte des Landesverrats, der ungesetzlichen Abgabenerhebung, der Veruntreuung oeffentlicher Gelder, der Bestechung, wegen Verfassungsverletzung, Nichtbeachtung oder Nichtausfuehrung von Gesetzen und wegen Handlungen, die die Sicherheit oder die Ehre der Nation in schwerer Form beeintraehtigen. Diese Verfassungsanklagen koennen erhoben werden waehrend sich der Minister im Amt befindet, und innerhalb der drei Monate, die der Amtsbeendigung folgen. Waehrend dieses Zeitraums darf sich der Minister ohne Erlaubnis der Abgeordnetenkammer oder, falls sie nicht tagt, ihres Praesidenten, nicht ausser Landes begeben;

c) die richterlichen Mitglieder der Obergerichte

und den Leiter der Generalrechnungskammer der Republik wegen grober Pflichtverletzung;**)

d.) die Generaale und Admiraale der bewaffneten Macht wegen Handlungen, die die Sicherheit oder Ehre der Nation in schwerer Form beeinträchtigen;

e.) die Oberpraesidenten und Regierungspraesidenten wegen der Delikte des Landes- und Hochverrats, der Verfassungsverletzung, der Veruntreuung oeffentlicher Gelder und der unerlaubten Abgabenerhebung.

In allen diesen Faellen hat die Abgeordnetenkammer innerhalb von zehn Tagen zu erklæaren, ob der Anklage stattzugeben ist oder nicht; vorher soll der Angeschuldigte gehoert und ein gutachtlicher Bericht einer Kommission vorgelegt werden, die aus fuenf durch das Los bestimmten Abgeordneten besteht, unter Ausschaltung derjenigen Abgeordneten, die die Anklage erhoben haben. Der gutachtliche Bericht muss innerhalb von sechs Tagen angefertigt werden. Liegt er nach Ablauf dieser Frist nicht vor, so verfaehrt die Kammer ohne ihn. Gibt die Kammer der Anklageerhebung statt, so hat sie drei Abgeordnete zu bestimmen, die der Anklage Form geben und sie vor dem Senat vertreten muessen. Wenn der Angeschuldigte in der Sitzung, zu der man ihn geladen hat, nicht erscheint, so kann die Kammer die Ladung wiederholen oder auch ohne die Einlassung des Angeschuldigten das Verfahren fortsetzen.

Fuer die Erklæarerung, dass der Anklageerhebung stattzugeben ist, bedarf es im Falle des Buchstabens a) der Stimmen der Mehrheit der in Ausuebung ihres Mandats befindlichen Abgeordneten.

In den uebrigen Faellen wird der Angeschuldigte

**) Vorliegende Textform nach Massgabe des Verfassungsreformgesetzes vom 23. November 1943.

in dem Augenblick seiner amtlichen Funktionen vorläufig enthoben, in dem die Kammer der Anklageerhebung stattgibt. Die vorläufige Amtsenthebung hoert auf, wenn der Senat die Anklageerhebung ablehnt oder sich innerhalb der folgenden dreissig Tage nicht aeussert; und

2.) die Handlungen der Regierung zu ueberpruefen. In Erfuellung dieses Aufgabenkreises kann die Abgeordnetenkammer mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten Entschliessungen annehmen oder Beanstandungen formulieren, die dem Praesidenten der Republik schriftlich uebermittelt werden. Die Entschliessungen oder Beanstandungen betreffen nicht die politische Verantwortung der Minister und werden vom Praesidenten der Republik schriftlich oder muedlich vom zustaendigen Ressortminister beantwortet.

DER SENAT

ARTIKEL 40.—Der Senat setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, die in direkter Wahl fuer die neun Provinzgruppen gewaehlt werden, die das Gesetz unter Beruecksichtigung der Besonderheiten und Interessen der verschiedenen Teile des nationalen Territoriums zusammenstellt. Jede Provinzgruppe waehlt fuefn Senatoren.

ARTIKEL 41.—Der Senat erneuert sich alle vier Jahre teilweise in der durch das Gesetz bestimmten Form. Die Mandatsdauer jedes Senators waehrt acht Jahre.

ARTIKEL 42.—Es sind ausschliessliche Befugnisse des Senats:

1.) nach vorheriger Anhoerung des Beschuldigten ueber die Anklagen zu befinden, die von der Abgeordnetenkammer nach Massgabe des Artikels 39 erhoben

wurden. Wenn der Beschuldigte in der Sitzung, zu der man ihn geladen hat, nicht erscheint oder auch keine schriftliche Einlassung einsendet, so kann der Senat die Ladung wiederholen oder auch ohne die Einlassung des Beschuldigten das Verfahren fortsetzen.

Der Senat ist als Gericht taetig und beschraenkt sich darauf, zu erklaren, ob der Beschuldigte schuldig oder nichtschuldig des Deliktes oder des Amtsmissbrauches ist, die man ihm zur Last legt.

Die Schuldigerklaerung muss, wenn es sich um eine Verfassungsanklage gegen den Praesidenten der Republik handelt, von zwei Dritteln, in den anderen Faellen von der Mehrheit der in Mandatsausuebung befindlichen Senatoren ausgesprochen werden.

Durch die Schuldigerklaerung wird der Angeklagte seines Amtes entsetzt.

Der fuer schuldig erklarte Hoheitstraeger wird nach Massgabe der Gesetze von dem zustaendigen ordentlichen Gericht abgeurteilt, und zwar sowohl im Hinblick auf die Anwendung der fuer das begangene Delikt vorgesehenen Strafe wie auch zwecks Geltendmachung der zivilrechtlichen Verantwortung fuer Schaeden und Nachteile, die dem Staat oder Privatpersonen erwachsen sind;

2.) nach Massgabe des unter der vorigen Ziffer dargelegten Verfahrens zu entscheiden, ob die Anklagen zuzulassen sind oder nicht, die jedwede Privatperson gegen die Staatsminister wegen solcher Schaeden erheben darf, die ihr ungerechtfertigter Weise durch eine Handlung der Minister erwachsen sein koennen;

3.) zu befinden, ob die Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Oberpraesidenten oder einen Regierungspraesidenten*) zuzulassen ist oder nicht,

*) Woertlich: "Intendentes y Gobernadores", also Leiter einer Provinz und eines "Departamento".

unter Ausnahme des Falles der Einleitung der Anklage durch die Abgeordneten-kammer;

4.) ueber die Kompetenzkonflikte zwischen politischen- oder Verwaltungs-behoerden und den Oberge-richten zu entscheiden;

5.) die in Artikel 9 vorgesehenen Rehabilitierun- gen zu gewaehren;

6.) seine Zustimmung zu den Handlungen des Praesidenten der Republik in den Faellen, in denen die Verfassung oder das Gesetz eine solche Zustimmung vorsieht, zu gewaehren oder zu versagen.

Wenn sich der Senat nicht innerhalb von dreissig Tagen, nachdem der Praesident der Republik die Dringlichkeit der Erklaerung geltend gemacht hat, aeussert, so gilt seine Zustimmung als erteilt; und

7.) dem Praesidenten der Republik in all den Faellen eine gutachtliche Aeusserung zu uebermitteln, in denen er den Senat um seinen Rat befragt.

DIE BEFUGNISSE DES KONGRESSES

ARTIKEL 43.—Es sind ausschliessliche Befugnis- se des Kongresses:

1.) jaehrlich die von der Regierung vorzulegende Rechnung ueber die Investition der fuer die Ausgaben der oeffentlichen Verwaltung bestimmten Mittel zu ge-nehmigen oder abzulehnen;

2.) seine Zustimmung dazu zu erteilen, dass der Praesident der Republik das nationale Territorium ver-lassen darf;

3.) wenn der Praesident der Republik von seinem Posten zuruecktritt, darueber zu befinden, ob die Gruende, auf die er seinen Ruecktritt stuetzt, ihn unfae- hrig zur Ausuebung seines Amtes machen oder nicht, und dementsprechend den Ruecktritt zuzulassen oder ihn zurueckzuweisen;

4.) im Zweifelsfalle darueber zu befinden, ob der Hinderungsgrund, der dem Praesidenten die Ausuebung seiner Funktionen unmoeglich macht, einen solchen Charakter traegt, dass zur Neuwahl geschritten werden muss; und.

5.) die von dem Praesidenten der Republik vor ihrer Ratifikation unterbreiteten Vertraege zu billigen oder abzulehnen.

Alle diese Entschliessungen unterliegen im Kongress dem gleichen Verfahren wie ein Gesetz.

ARTIKEL 44.—Ausschliesslich mittels eines Gesetzes koennen (kann):

1.) Steuern irgendwelcher Klasse oder Art auferlegt, bestehende aufgehoben, gegebenen Falles die Verteilung des Steueraufkommens unter die Provinzen oder Kommunalverbaende festgelegt und die Verhaeltnismaessigkeit oder Progression der Steuern bestimmt werden;

2.) die Aufnahme von Darlehn oder jedwede andere Finanzoperation genehmigt werden, durch die der Kredit und die finanzielle Verantwortung des Staates in Mitleidenschaft gezogen werden koennen;

3.) die Veraeusserung von staatlichen oder staedti- schen Vermoegenswerten oder ihre Vermietung oder Verpachtung fuer mehr als zwanzig Jahre autorisiert werden;

4.) alljaehrlich der Voranschlag der Einnahmen gebilligt und in demselben Gesetz die Ausgaben der oeffentlichen Verwaltung festgelegt werden. Das Haushaltsplangesetz darf die Ausgaben oder die Steuern, die in allgemeinen oder speziellen Gesetzen beschlossen worden sind, nicht aendern. Nur die veraenderunglichen Ausgaben koennen durch das Haushaltsplangesetz geaendert werden; jedoch steht die Initiative fuer ihre Erhoehung sowie fuer die Veraenderung des Voranschlages der Einnahmen ausschliesslich

dem Praesidenten der Republik zu. Der Entwurf des Haushaltsplangesetzes muss dem Kongress vier Monate vor dem Beginn seines Inkrafttretens vorgelegt werden; und wenn er nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht angenommen worden ist, dann gilt der vom Praesidenten der Republik vorgelegte Entwurf. Falls der Entwurf nicht rechtzeitig eingereicht wurde, beginnt die Vier-Monats-Frist vom Augenblick der Einreichung an zu laufen.

Der Kongress darf keinerlei neue Ausgaben zu Lasten der Mittel der Nation genehmigen, wenn er nicht gleichzeitig die zur Deckung erforderlichen Einnahmequellen schafft oder angibt;

5.) oeffentliche Aemter geschaffen oder aufgehoben, ihre Aufgabenkreise festgelegt oder geaendert, ihre Besoldungen erhoehrt oder verringert, Ruhegehaelter gewaehrt und oeffentliche Ehrungen fuer bedeutende Staatsdiener angeordnet werden. Die Gesetze, die Ruhegehaelter gewaehren, muessen in beiden Kammern von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gebilligt werden;

6.) die Bezuege festgesetzt werden, die den Abgeordneten und Senatoren zustehen. Waehrend einer Legislaturperiode koennen die Bezuege nur mit Wirkung fuer die naechste Legilaturperiode geaendert werden;

7.) die politische oder verwaltungsmaessige Gliederung des Landes festgelegt oder geaendert, Haefen in die Kategorie der groesseren Haefen eingereiht und Zoelle geschaffen werden;

8.) Gewicht, Gehalt, Wert, Klasse und Benennung der Muenzen sowie das Mass- und Gewichtssystem festgelegt werden;

9.) die Kraefte der bewaffneten Macht zu Wasser und zu Lande bestimmt werden, die sich in Friedens- oder Kriegszeiten in Bereitschaft zu halten haben;

10.) das Betreten des Territoriums der Republik durch auslaendische Truppen erlaubt werden, wobei die Zeit der Anwesenheit im nationalen Gebiet zu bestimmen ist;

11.) das Verlassen des Territoriums der Republik durch nationale Truppen erlaubt werden, wobei der Zeitpunkt der Rueckkehr anzugeben ist;

12.) auf Vorschlag des Praesidenten der Republik die Kriegserklaerung gebilligt oder abgelehnt werden;

13.) die persoenliche Freiheit und die Pressefreiheit eingeschraenkt oder die Ausuebung des Rechtes der Versammlungsfreiheit aufgehoben oder beschraenkt werden, wenn die unabdingbare Notwendigkeit der Verteidigung des Staates, der Erhaltung der verfassungsmaessigen Ordnung oder der Bewahrung des inneren Friedens solche Massnahmen erfordern, und auch dann nur fuer einen Zeitraum, der die Dauer von sechs Monaten nicht ueberschreitet. Wenn diese Ausnahme Gesetze Strafen androhen, so koennen diese immer nur von den ordentlichen Gerichten verhaengt werden. Ausser den unter dieser Ziffer aufgezaehlten Faellen darf kein Gesetz erlassen werden, das die von der Verfassung gewaehrleisteten Freiheiten oder Grundrechte aufhebt oder beschraenkt;

14.) allgemeine Straferlasse und Begnadigungen gewaehrt werden; und

15.) die Stadt bestimmt werden, in der der Praesident der Republik seinen Wohnsitz nehmen, der Kongress seine Sitzungen abhalten und der Oberste Gerichtshof seine Funktionen ausueben muessen.

DAS ZUSTANDEKOMMEN DER GESETZE

ARTIKEL 45.—Die Gesetze koennen ihren Ausgangspunkt haben in der Abgeordnetenkammer oder im Senat, in einer Botschaft des Praesidenten der Republik oder in einem Initiativantrag jedweden Parla-

mentsmitgliedes. Die Initiativantraege duerfen nicht von mehr als zehn Abgeordneten oder mehr als fuenf Senatoren unterzeichnet sein.

Ergaenzungen zu Teilen oder Posten des allgemeinen Staatshaushaltsplangesetzes duerfen nur vom Praesidenten der Republik in Vorschlag gebracht werden.

Ebenso steht dem Praesidenten der Republik die Initiative zu fuer die Aenderung der politischen oder verwaltungsmaessigen Gliederung des Landes, fuer die Schaffung neuer oeffentlicher Dienststellen oder besoldeter Aemter und fuer die Gewaehrung oder Erhoehung von Gehaeltern und Gratifikationen an das Personal der oeffentlichen Verwaltung, der staatlichen Unternehmungen und der halbstaatlichen Institutionen. Die Befugnisse des Kongresses beschraenken sich auf die Annahme, Verringerung oder Ablehnung der vorgeschlagenen Dienststellen, Aemter, Bezuege oder Erhoehungen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Kongress und die von ihm abhaengigen Dienststellen.*)

Die Gesetze ueber Steuern jedweder Art, ueber die Haushaltsplaene der oeffentlichen Verwaltung und ueber die Einberufung zum Wehrdienst koennen ihren Ausgangspunkt nur in der Abgeordnetenkammer haben.

Die Gesetze ueber Straferlasse und allgemeine Begnadigungen koennen ihren Ausgangspunkt nur im Senat haben.

ARTIKEL 46.—Der Praesident der Republik kann die Dringlichkeit der Verabschiedung eines Gesetzesentwurfes geltend machen; und in diesem Falle muss sich die Kammer, bei der der Entwurf anhaengig ist, innerhalb einer Frist von dreissig Tagen aeussern.

*) Dieser Absatz wurde durch das Verfassungsreformgesetz vom 23. November 1943, hinzugefuegt.

Die Geltendmachung der Dringlichkeit kann in allen verfassungsmaessigen Phasen der Gesetzesentstehung wiederholt werden.

ARTIKEL 47.—Ist ein Gesetzesentwurf von derjenigen Kammer, in der er seinen Ausgangspunkt hatte, abgelehnt worden, so kann er erst nach Ablauf eines Jahres erneut eingebracht werden.

ARTIKEL 48.—Ist ein Gesetzesentwurf von derjenigen Kammer, in der er seinen Ausgangspunkt hatte, angenommen worden, so wird er unverzueglich der anderen Kammer zur Beratung zugeleitet.

ARTIKEL 49.—Der Gesetzesentwurf, der in seiner Gesamtheit von der zweiten Kammer, an die er gelangte, abgelehnt worden ist, kehrt zu erneuter Beratung an die Kammer zurueck, in der er seinen Ausgangspunkt hatte; und wenn er hier von zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder gebilligt wird, geht er zum zweiten Male an die Kammer, die ihn abgelehnt hat. Es wird angenommen, dass diese ihn erneut ablehnt, wenn sich hierzu zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zusammenfinden.

ARTIKEL 50.—Der Gesetzesentwurf, der von der zweiten Kammer, an die er gelangte, mit Zusaetzen versehen oder inhaltlich geaendert worden ist, geht an die Kammer zurueck, in der er seinen Ausgangspunkt hatte; und in ihr gelten die Zusaetze oder Aenderungen als genehmigt, wenn ihnen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Wenn aber die Zusaetze oder Aenderungen abgelehnt werden, so geht der Gesetzesentwurf zum zweiten Male an die andere Kammer, von der er, wenn die Zusaetze oder Aenderungen erneut durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gebilligt werden, wiederum an die erste Kammer zurueckgeht. Es wird angenommen, dass diese die Zusaetze oder

Aenderungen erneut ablehnt, wenn sich hierzu zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zusammenfinden.

ARTIKEL 51.—Wenn sich aufgrund des Verharrens auf den wechselseitigen Standpunkten ueber wesentliche Punkte eines Gesetzesentwurfes keine Einigung zwischen beiden Kammern erzielen laesst oder wenn eine Kammer den Entwurf der anderen wesentlich aendert, koennen gemischte, aus der gleichen Zahl von Abgeordneten und Senatoren zusammengesetzte Ausschuesse mit dem Ziele gebildet werden, Mittel und Wege zur Bereinigung der entstandenen Schwierigkeiten vorzuschlagen.

ARTIKEL 52.—Ist ein Gesetzesentwurf von beiden Kammern angenommen worden, so wird er dem Praesidenten der Republik zugeleitet, der, wenn er ihn gleichfalls billigt, seine Verkuendung als Gesetz anordnet.

ARTIKEL 53.—Wenn der Praesident der Republik den vom Kongress angenommenen Entwurf missbilligt, so schickt er ihn, mit den entsprechenden Beanstandungen versehen, binnen dreissig Tagen an diejenige Kammer zurueck, in der der Entwurf seinen Ausgangspunkt hatte.

ARTIKEL 54.—Billigen beide Kammern die Beanstandungen des Praesidenten der Republik, so hat der Entwurf Gesetzeskraft und wird dem Praesidenten zur Verkuendung zurueckgereicht.

Weisen dagegen beide Kammern alle oder einige der Beanstandungen des Praesidenten der Republik zurueck und bestehen sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder auf der Gesamtheit oder einem Teile des von ihnen angenommenen Entwurfs, so geht der Entwurf in dieser Form an den Praesidenten der Republik zur Verkuendung zurueck.

ARTIKEL 55.—Wenn der Praesident der Republik einen Gesetzesentwurf nicht innerhalb von dreissig Tagen, gerechnet vom Datum der Ueberlieferung,

an dem Kongress zurueckschickt, so gilt er als gebilligt und wird als Gesetz verkuendet. Schliesst der Kongress seine Sitzungen vor Ablauf der Frist von dreissig Tagen, in der die Rueckgabe zu erfolgen haette, so kann der Praesident der Republik die Rueckgabe innerhalb der ersten zehn Tage der folgenden ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzungsperiode vornehmen.

SITZUNGEN DES KONGRESSES

ARTIKEL 56.—Der Kongress eroeffnet seine ordentlichen Sitzungsperioden alljaehrlich am 21. Mai*) und schliesst sie am 18. September.**)

Bei der Eroeffnung jeder ordentlichen Legislaturperiode erstattet der Praesident der Republik dem versammelten Kongress Rechenschaft ueber den verwaltungsmaessigen und politischen Stand der Nation.

ARTIKEL 57.—Der Kongress tritt zu ausserordentlichen Sitzungen zusammen, wenn ihn hierzu der Praesident der Republik einberuft oder, auf schriftliches Ersuchen der Mehrheit der Mitglieder der Abgeordnetenkammer oder des Senats, der Senatspraesident.

Wurde der Kongress von dem Praesidenten der Republik einberufen, so darf er sich in der ausserordentlichen Sitzungsperiode nur mit denjenigen Projekten befassen, die in der Einberufungsurkunde aufgefuehrt sind; Entwuerfe einer Verfassungsreform koennen jedoch eingebracht, beraten und abgestimmt werden, auch wenn sie nicht in der Einberufungsurkunde aufgefuehrt sind.

Wurde der Kongress vom Senatspraesidenten ein-

*) Nationalfeiertag zur Erinnerung an das Seegefecht von Iquique am 21. Mai 1879.

***) Tag der nationalen Unabhaengigkeit: 18. September 1810.

berufen, so kann er sich mit allen Angelegenheiten befassen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

ARTIKEL 58.—Die Abgeordnetenkammer kann ohne die Anwesenheit des fünften Teiles ihrer Mitglieder, der Senat ohne die Anwesenheit des vierten Teiles seiner Mitglieder weder Sitzungen abhalten noch Beschlüsse fassen.

Jede der beiden Kammern bestimmt in ihrer Geschäftsordnung die Beendigung der Debatten durch einfache Mehrheit.

ARTIKEL 59.—Abgeordnetenkammer und Senat eröffnen und schliessen ihre ordentlichen und ausserordentlichen Legislaturperioden zur gleichen Zeit. In Angelegenheiten ihrer ausschliesslichen Zuständigkeit koennen sie jedoch getrennt taetig sein. In solchem Falle geht die Einberufung vom Praesidenten der jeweiligen Kammer aus.

KAPITEL V

DER PRAESIDENT DER REPUBLIK

ARTIKEL 60.—Ein Staatsbuerger mit der Amtsbezeichnung "Praesident der Republik Chile" verwaltet den Staat und ist der oberste Leiter der Nation.

ARTIKEL 61.—Um zum Praesidenten der Republik gewaehlt werden zu koennen, muss man innerhalb des chilenischen Staatsgebiets geboren worden sein, das dreissigste Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen erfuellen, die fuer die Mitgliedschaft in der Abgeordnetenkammer erforderlich sind.

ARTIKEL 62.—Die Amtsperiode des Praesidenten der Republik waehrt sechs Jahre; eine Wiederwahl fuer die unmittelbar anschliessende Periode ist unstatthaft.

ARTIKEL 63.—Der Praesident wird in direkter Wahl von den wahlberechtigten Staatsbuergern der ganzen Republik sechzig Tage vor Ablauf der Amtsperiode des amtierenden Praesidenten und nach Massgabe der durch das Gesetz bestimmten Form gewaehlt.

Das Befinden ueber den Wahlakt betreffende Beschwerden, die Maengelbehebungen und die allgemeine Stimmenzaehlung stehen dem Wahlpruefungsgericht zu.

ARTIKEL 64.—Die beiden in oeffentlicher Sitzung vereinten Kammern des Kongresses nehmen funfzig Tage nach der Wahl in Anwesenheit der Mehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder und unter dem Vorsitz des Senatspraesidenten von dem durch das Wahlpruefungsgericht festgestellten Wahlergebnis Kenntnis und proklamieren denjenigen Staatsbuenger zum Praesidenten der Republik, der mehr als die Haelfte der abgegebenen gueltigen Stimmen erhalten hat.

Wenn sich aus der Stimmenzaehlung eine solche Mehrheit nicht ergibt, so waehlt der Vereinigte Kongress den Praesidenten aus den beiden Kandidaten, welche die beiden relativ hoechsten Stimmzahlen erzielten; wenn jedoch zwei oder mehr Staatsbuenger die gleiche relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so beschraenkt sich die Wahl ausschliesslich auf sie.

Wenn sich an dem durch diesen Artikel bestimmten Tag nicht die Mehrheit der Gesamtheit der Kongressmitglieder zusammenfindet, so wird die Sitzung am naechsten Tage mit den dann anwesenden Abgeordneten und Senatoren abgehalten.

ARTIKEL 65.—Die dem Vereinigten Kongress zustehende Wahl wird in geheimer Abstimmung durch mehr als die Haelfte der Stimmen vollzogen.

Wenn sich in der ersten Abstimmung eine solche

absolute Mehrheit nicht ergibt, so wird zum zweiten Male abgestimmt; die Wahl beschränkt sich dann auf die beiden Personen, die in der ersten Abstimmung die grösste Stimmenzahl erreichten, und die unbeschriebenen abgegebenen Stimmzettel werden demjenigen Kandidaten zugerechnet, der die relativ höchste Mehrheit erzielte.

Bei Stimmgleichheit wird am nächsten Tage zum dritten Male in gleicher Form abgestimmt.

Wenn sich wiederum eine Stimmgleichheit ergibt, so entscheidet im gleichen Akt der Praesident des Senats.

ARTIKEL 66.—Wenn der Praesident der Republik persönlich den Oberbefehl ueber die bewaffnete Macht ausuebt oder wenn er infolge von Krankheit, Abwesenheit vom nationalen Territorium oder aus einem sonstigen schwerwiegenden Grunde sein Amt nicht ausueben kann, so vertritt ihn, mit der Amtsbezeichnung eines Vizepraesidenten der Republik, derjenige Minister, der nach der gesetzlich festgelegten Rangordnung am ranghoechsten ist. Mangels dieses vertritt den Praesidenten der in der Rangordnung folgende Minister und im Behinderungsfalle saemtlicher Minister der Reihe nach der Praesident des Senats, der Praesident der Abgeordnetenkanammer oder der Praesident des Obersten Gerichtshofes.

Im Falle des Todes, der Annahme der Ruecktrittserklaerung oder sonstiger absoluter Unmoeglichkeit der Amtsausuebung, die vor Ablauf der Amtsperiode nicht behoben werden kann, ordnet der Vizepraesident innerhalb der ersten zehn Tage seiner Regierung an, dass binnen sechzig Tagen zur Neuwahl des Praesidenten in der von der Verfassung und dem Wahlgesetz vorgeschriebenen Form geschritten wird.

ARTIKEL 67.—Der Praesident darf während der

Dauer seines Amtes ohne Zustimmung des Kongresses das nationale Territorium nicht verlassen.

ARTIKEL 68.—Der Praesident verliert seine Befugnisse an demselben Tage, an dem die sechs Jahre seiner Amtsperiode ablaufen; und der neugewählte Praesident tritt an seine Stelle.

ARTIKEL 69.—Falls der neugewählte Praesident verhindert ist, sein Amt anzutreten, wird er inzwischen, mit dem Titel eines Vizepraesidenten der Republik, vertreten von dem Praesidenten des Senats, im Behinderungsfalle dieses, vom Praesidenten der Abgeordneten-kammer und im Behinderungsfalle dieses vom Praesidenten des Obersten Gerichtshofes.

Wenn aber die Behinderung des neugewählten Praesidenten eine absolute ist oder angenommen werden muss, dass sie fuer eine unbegrenzte Zeit andauern wird, oder der Behinderungsgrund laenger waehrt als der fuer die Ausuebung der Praesidentschaft vorgeschriebene Zeitraum, dann ordnet der Vizepraesident innerhalb der zehn Tage, die auf die vom Kongress auszusprechende Erklaerung folgen, an, dass binnen sechzig Tagen zur Neuwahl des Praesidenten in der von der Verfassung und dem Wahlgesetz vorgeschriebenen Form geschritten wird.

ARTIKEL 70.—Der neugewählte Praesident leistet bei seinem Amtsantritt in Anwesenheit beider Koerperschaften des Kongresses vor dem Praesidenten des Senats den Eid oder das Versprechen, das Amt des Praesidenten der Republik getreulich zu erfuehlen, die Unversehrtheit und Unabhængigkeit der Nation zu hueten, die Verfassung und die Gesetze zu achten und fuer ihre Achtung Sorge zu traegen.

ARTIKEL 71.—Dem Praesidenten der Republik ist die Verwaltung und Regierung des Staates anvertraut; seine Amtsgewalt erstreckt sich in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen auf alles, was die

Erhaltung der oeffentlichen Ordnung im Innern und die aeuessere Sicherheit der Republik zum Gegenstand hat.

ARTIKEL 72.—Es sind ausschliessliche Befugnisse des Praesidenten:

1.) gemaess den Bestimmungen der Verfassung bei dem Zustandekommen der Gesetze mitzuwirken, sie zu billigen und zu verkuenden;

2.) die Satzungen, Verordnungen und Anweisungen zu erlassen, die er zur Ausfuehrung der Gesetze fuer notwendig erachtet;

3.) die ordentlichen Sitzungsperioden des Kongresses zu verlaengern und zu ausserordentlichen Sitzungsperioden einzuberufen;

4.) die Amtsfuehrung der richterlichen und sonstigen Beamten der richterlichen Gewalt zu ueberwachen und zu diesem Zweck vom Obersten Gerichtshof zu verlangen, dass er gegebenenfalls die schlechte Fuehrung eines Beamten feststelle, oder die Aufsichtsbehoerde zu ersuchen, dass sie beim zustaeudigen Gericht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantrage oder aber, falls ausreichende Gruende hierfuer vorhanden sind, die entsprechende Anklage erhebe;

5.) nach Gutduenzen die Staatsminister und die Beamten ihrer Staatssekretariate, die diplomatischen Vertreter, die Oberpraesidenten und Regierungspraesidenten zu ernennen.*

Die Ernennung der Botschafter und Bevollmaechtigten Minister unterliegt der Genehmigung des Senats; jedoch sind diese und die uebrigen unter dieser Ziffer angefuehrten Hoehheitstraeger Beamte des ausschliesslichen Vertrauens des Praesidenten der Republik und

*) Woertlich "Intendentes" und "Gobernadores", Leiter der Provinzen und "Departamentos".

koennen in ihrem Amte solange bleiben, wie sie dieses Vertrauen geniessen;

6.) die Mitglieder der Obergerichte und die Zivil- und Strafrichter erster Instanz zu ernennen;

7.) die uebrigen zivilen und militaerischen, in den Gesetzen vorgesehenen Aemter in Uebereinstimmung mit dem Beamtengesetz zu besetzen und in Uebereinstimmung mit dem Senat die Stellen oder den Rang von Obersten, Kapitaenen zur See und die uebrigen hoeheren Offiziersstellen in Heer und Marine zu verleihen. Auf dem Schlachtfeld bedarf er hierfuer der Genehmigung durch den Senat nicht;

8.) die von ihm ernannten Beamten wegen Unfaehigkeit oder wegen sonstiger Gruende, die ihre Dienste unnuetz oder schaedlich gestalten, ihres Amtes zu entsetzen, und zwar mit Genehmigung des Senats, wenn es sich um Behoerdenleiter oder hoehere Beamte, und nach Einholung des Berichts des zustaendigen Vorgesetzten, wenn es sich um untere Beamte handelt, stets jedoch in Uebereinstimmung mit der internen Dienstordnung der betreffenden Dienststelle;

9.) in Uebereinstimmung mit den Gesetzen Pensionen, Versetzungen in den Ruhestand und Witwen- und Waisengelder zu bewilligen;

10.) die Erhebung der oeffentlichen Steuern zu ueberwachen und ihre gesetzmaessige Verwendung zu bestimmen. Der Praesident der Republik kann mit der Gegenzeichnung aller Staatsminister gesetzlich nicht bewilligte Zahlungen anordnen, jedoch nur um unaufschiebbare Noetwendigkeiten zu beheben, die aus einem oeffentlichen Notstand, einem aeusseren Angriff, einer schweren Erschuetterung der inneren Ordnung oder der Erschoepfung der Mittel herruehren, die zur Aufrechterhaltung von Betrieben bestimmt sind, die nicht ohne schwere Schaedigung des Landes stillgelegt werden koennen. Die Gesamtausgaben, die zu diesem Zwecke

getaetigt werden koennen, duerfen alljaehrlich den Betrag von 2% der Gesamtsumme der durch das Staatshaushaltsgesetz bewilligten Ausgaben nicht uebersteigen. Zulasten dieses selben Gesetzes duerfen Beamte eingestellt werden, ohne dass jedoch der entsprechende Etatsposten durch Ueberschreibungen ver-groesstert oder verringert werden darf. Diejenigen Staatsminister oder Hoheitstraeger, die solche Zahlungen bewilligen oder taetigen, die den Bestimmungen dieses Absatzes zuwiderlaufen, sind persoendlich und als Gesamtschuldner ersatzpflichtig und ueberdies des Deliktes der Veruntreuung oeffentlicher Mittel schuldig;*)

11.) privaten Vereinigungen die Rechtspersoendlichkeit zu gewaehren und zu entziehen; die internen Satzungen zu genehmigen, sie zurueckzuweisen und Aenderungen zu gestatten;

12.) persoendliche Begnadigungen zu gewaehren. Die durch die Abgeordnetenkaemmer angeklagten und durch den Senat verurteilten Hoheitstraeger koennen ausschliesslich durch den Kongress begnadigt werden;

13.) ueber die Land- und Seestreitkraefte zu ver-fuegen, sie zu organisieren und den Erfordernissen ge-maess zu verteilen;

14.) mit der Zustimmung des Senats persoendlich den Oberbefehl ueber die Land- und Seestreitkraefte zu uebernehmen. In diesem Falle darf sich der Praesident der Republik an jedem durch die chilenische Wehrmacht besetzte Ort aufhalten:

15.) nach vorheriger gesetzlicher Genehmigung den Krieg zu erklaren;

16.) die politischen Beziehungen zu den auswaer-tigen Maechten aufrechtzuerhalten, ihre diplomatischen Vertreter zu empfangen, ihre Konsuln zuzulassen, Ver-handlungen zu fuehren, vorlaeufige Feststellungen zu

*) Eingefuegt durch das Verfassungsreformgesetz vom 23. November 1943.

treffen, alle Friedens-, Buendnis-, Waffenstillstands-, Neutralitaets- und Handelsvertraege, Konkordate und andere Vereinbarungen abzuschliessen und zu unterzeichnen. Die Vertraege werden vor ihrer Ratifikation dem Kongress zur Genehmigung vorgelegt. Auf Verlangen des Praesidenten der Republik sind die Aussprachen und Beratungen ueber diese Fragen geheim; und

17.) im Falle eines auswaertigen Krieges fuer eine oder mehrere ueberfallene oder bedrohte Provinzen den Ausnahmezustand und im Falle eines aeusseren Angriffs, fuer einen oder mehrere Teile der Republik den Belagerungszustand zu erklaeren.

Im Falle einer schweren Erschuetterung der inneren Ordnung ist fuer die Verhaengung des Belagerungszustandes ueber einen oder mehrere Teile der Republik der Kongress zustaeendig; wenn dieser jedoch nicht tagt, dann kann der Praesident den Belagerungszustand fuer einen bestimmten Zeitraum verhaengen. Ist dieser Zeitraum noch nicht abgelaufen, wenn der Kongress erneut zu einer Tagung zusammentritt, dann gilt die durch den Praesidenten der Republik erfolgte Erklaerung als Gesetzesvorschlag.

Durch die Verhaengung des Belagerungszustandes wird dem Praesidenten der Republik lediglich die Befugnis verliehen, Personen von einem Regierungsbezirk**) in einen anderen zu verschicken und sie in ihren eigenen Hausern und an Orten zu inhaftieren, die weder Gefaengnisse noch fuer die Schutz- oder Strafhafte gewoehnlicher Verbrecher bestimmt sind.

Die aufgrund des Belagerungszustandes getroffenen Massnahmen duerfen nicht laenger als dieser selbst andauern; auch duerfen sie die verfassungsmaessig gewaehrleisteten Vorrechte und Befreiungen der Abgeordneten und Senatoren nicht verletzen.

**) Woertlich: "Departamento".

STAATSMINISTER

ARTIKEL 73.—Die Anzahl der Minister und ihre Aufgabengebiete werden durch das Gesetz bestimmt.

ARTIKEL 74.—Um zum Minister ernannt werden zu koennen, muss man die gleichen Voraussetzungen erfuellen, die fuer die Wahl zum Abgeordneten erforderlich sind.

ARTIKEL 75.—Alle Anordnungen des Praesidenten der Republik beduerfen der Gegenzeichnung des zustaendigen Ressortministers und haben ohne dieses wesentliche Erfordernis keine Gueltigkeit.

ARTIKEL 76.—Jeder Minister ist persoendlich fuer die von ihm gezeichneten Akte verantwortlich; er haftet gesamtschuldnerisch mit denjenigen Ministern, die einen Akt mitunterschrieben oder mitangeordnet haben.

ARTIKEL 77.—Sofort nach Zusammentritt des Kongresses zu ordentlicher Sitzungsperiode muessen die Minister dem Praesidenten der Republik Rechenschaft ueber den Stand der Nation mit Bezug auf das ihrer Verwaltung anvertraute Gebiet erstatten, damit der Praesident dann seinerseits dem Kongress gegenueber Rechenschaft ablegt.

Aus dem gleichen Grunde sind sie verpflichtet, dem Praesidenten den jaehrlichen Voranschlag der in ihrem Verwaltungszweig zu investierenden Ausgaben vorzulegen und ihm ueber die Verwendung der Summen Rechenschaft abzulegen, die zur Deckung der Ausgaben des Vorjahres genehmigt wurden.

ARTIKEL 78.—Die Minister koennen nach Gutdunken an den Sitzungen der Abgeordnetenkammer und des Senats teilnehmen und sich an der Aussprache beteiligen; sie haben bei der Worterteilung den Vorrang, jedoch nicht das Recht zur Abstimmung.

KAPITEL VI

DAS WAHLPRUEFUNGSGERICHT

ARTIKEL 79.—Eine besondere Behoerde, die den Namen Wahlpruefungsgericht fuehrt, entscheidet ueber die Gueltigkeit der Wahlen des Praesidenten der Republik, der Abgeordneten und der Senatoren.

Diese Behoerde verfaehrt wie ein Gericht in der Bewertung der Tatsachen und entscheidet nach Massgabe des Rechts.

Sie setzt sich aus fuenf Mitgliedern zusammen, die alle vier Jahre und wenigstens fuenfzehn Tage vor dem Zeitpunkt der ersten von ihnen zu pruefenden Wahl erneuert werden.

Dasselbe Wahlgericht prueft alle waehrend des Zeitraumes von vier Jahren stattfindenden Wahlen.

Die fuenf Mitglieder des Wahlpruefungsgerichtes werden durch das Los unter folgenden Personen bestimmt:

Eines aus denjenigen Personen, die den Posten eines Praesidenten oder eines Vizepraesidenten der Abgeordnetenversammlung fuer einen Zeitraum von mehr als einem Jahr innegehabt haben;

eines aus denjenigen Personen, die den Posten eines Praesidenten oder eines Vizepraesidenten des Senats fuer den gleichen Zeitraum bekleidet haben;

zwei aus denjenigen Personen, die den Posten eines richterlichen Mitglieds des Obersten Gerichtshofes innehaben, und

eines aus denjenigen Personen, die den Posten eines richterlichen Mitglieds des Berufungsgerichtshofes derjenigen Stadt bekleiden, in der der Kongress seine Sitzungen abhaelt.

Organisation und Geschaefstgang des Wahlpruefungsgerichtes werden durch Gesetz geregelt.

KAPITEL VII

DIE GERICHTSBARKEIT

ARTIKEL 80.—Die Faehigkeit, in Zivil- und Strafsachen Recht zu sprechen, steht ausschliesslich den durch das Gesetz geschaffenen Gerichten zu. Weder der Praesident der Republik noch der Kongress koennen in irgendeinem Falle richterliche Funktionen ausueben oder rechtskraeftig entschiedene Prozesse wieder aufleben lassen.

ARTIKEL 81.—Ein Spezialgesetz bestimmt den Aufbau und die Befugnisse der Gerichte, die fuer eine schnelle und verantwortungsbewusste Rechtspflege im ganzen Territorium der Republik notwendig sind.

Nur kraft Gesetzes koennen Aenderungen der Befugnisse der Gerichte oder der Zahl ihrer Mitglieder erfolgen.

ARTIKEL 82.—Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen, die die Richter erfuellen muessen, und die notwendige Zahl der Dienstjahre als Anwalt derjenigen Personen, die zu Mitgliedern der Obergerichte oder zu erstinstanzlichen Richtern ernannt werden duerfen.

ARTIKEL 83.—Mit Bezug auf die Ernennung der Richter hat sich das Gesetz an folgende allgemeine Richtlinien zu halten:

Die Richter und Staatsanwaelte des Obersten Gerichtshofes werden aus einer von demselben Gericht zusammengestellten Vorschlagsliste von fuenf Personen durch den Praesidenten der Republik ausgewaehlt. In dieser Liste muessen die beiden dienstaeltesten Berufungsrichter aufgefuehrt sein. Die restlichen drei Plaetze der Liste werden unter Beruecksichtigung der Verdienste der Kandidaten besetzt, wobei auch der Justizverwaltung fernstehende Personen aufgefuehrt werden koennen.

Die Richter und Staatsanwaelte der Berufungsgerichte werden vom Praesidenten der Republik aus einer vom Obersten Gerichtshof zusammengestellten Vorschlagsliste von drei Kandidaten bestimmt, und

Die ordentlichen Zivil- und Strafrichter erster Instanz werden vom Praesidenten der Republik aus einer vom zustaendigen Berufungsgericht zusammengestellten Liste von drei Kandidaten ausgewaehlt. Zwecks Aufstellung dieser Vorschlagslisten von drei Personen wird ein auf Wettbewerb beruhendes Zulassungsverfahren eroeffnet, bei dem die Kandidaten ihre Titel und Vorbildung angeben muessen.

Der dienstaelteste Richter erster Instanz des Ortes, in dem das Berufungsgericht seinen Sitz hat, oder der dienstaelteste Richter des dem zu besetzenden Posten unmittelbar untergeordneten Postens muessen in der Vorschlagsliste der drei Personen aufgefuehrt sein. Die restlichen beiden Plaetze werden unter Beruecksichtigung der Verdienste der Kandidaten besetzt.

ARTIKEL 84.—Die Richter sind persoendlich verantwortlich fuer die Delikte der Bestechung, der mangelnden Beachtung der Gesetze, die das Verfahren regeln, und ganz allgemein fuer jede Pflichtverletzung oder Rechtsbeugung. Das Gesetz bestimmt die Faelle und die Form, in der diese Verantwortung verwirklicht wird.

ARTIKEL 85.—Die Richter verbleiben in ihren Aemtern, solange sie ihre Amtspflichten gut erfuellen; die unteren Richter jedoch ueben ihre richterliche Taetigkeit waehrend der durch die Gesetze festgelegten Amtsdauer aus.

Die Richter koennen, mag es sich um solche mit zeitlich begrenzter Amtsdauer oder um staendige Richter handeln, ihrer Aemter nur aufgrund einer gesetzmæssig ergangenen Entscheidung ensetzt werden.

Dessen ungeachtet, kann der Praesident der Re-

publik auf Vorschlag oder in Einvernehmen mit dem Obersten Gerichtshof einen Aemtertausch genehmigen oder die Versetzung der Richter auf einen anderen Posten gleichen Ranges anordnen.

In jedem Fall kann der Oberste Gerichtshof auf Verlangen des Praesidenten der Republik, auf Antrag der interessierten Partei oder von Amts wegen die feststellende Erklarung abgeben, dass die Richter keine gute Fuehrung an den Tag gelegt haben; und nach vorheriger Einlassung des Beschuldigten und Stellungnahme des zustaendigen Berufungsgerichtes seine Amtsentsetzung mit dreiviertel Mehrheit seiner Mitglieder beschliessen. Diese Beschluesse werden dem Praesidenten der Republik zur weiteren Veranlassung mitgeteilt.

ARTIKEL 86.—Der Oberste Gerichtshof hat gemass dem seinen Aufbau und seine Befugnisse bestimmenden Gesetz die unmittelbare Oberaufsicht, die Dienstaufsicht und die wirtschaftliche Aufsicht ueber alle Gerichte der Nation.

Der Oberste Gerichtshof kann in den einzelnen Rechtsstreitigkeiten, die bei ihm anhaengig sind oder die ihm als Beschwerdeinstanz hinsichtlich eines vor einem anderen Gericht anhaengigen Verfahrens vorgelegt wurden, fuer den einzelnen Fall jede der Verfassung zuwiderlaufende Gesetzesbestimmung fuer unanwendbar erklaren. Diese Beschwerde der Verfassungswidrigkeit kann in jedem Stadium des Verfahrens eingelegt werden, ohne dass hierdurch der Fortgang des Prozesses aufgehoben wuerde.

Ausserdem entscheidet der Oberste Gerichtshof ueber die nicht der Zustaendigkeit des Senats unterliegenden Kompetenzstreitigkeiten, die zwischen den politischen oder Verwaltungsbehoerden auf der einen und den Gerichtsbehoerden auf der anderen Seite entstehen koennen.

ARTIKEL 87.—Zwecks Entscheidung ueber Einsprueche und Beschwerden gegen Handlungen oder willkuerliche Anordnungen der politischen oder Verwaltungsbehoerden werden, soweit hierfuer nach der Verfassung oder den Gesetzen nicht andere Gerichte zu- staendig sind, Verwaltungsgerichte eingesetzt werden. Ihr Aufbau und ihre Befugnisse werden durch Gesetz geregelt.

KAPITEL VIII

DIE INNERE REGIERUNG DES STAATES

ARTIKEL 88.—Fuer die innere Regierung des Staates gliedert sich das Territorium der Republik in Provinzen, die Provinzen in Regierungsbezirke (“departamentos”) die Regierungsbezirke in Kreise (“sub-delegaciones”) und die Kreise in Amtsbezirke (“distritos”).

DIE OBERPRAESIDENTEN (“INTENDENTES”)

ARTIKEL 89.—Die Regierungsgewalt ueber jede Provinz ruht bei einem Oberpraesidenten, der sie in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und gemaess den Befehlen und Anordnungen des Praesidenten der Republik ausuebt, dessen natuerlicher und unmittelbarer Vertreter er ist. Seine Amtsdauer belaeuft sich auf drei Jahre.

Dem Oberpraesidenten obliegt innerhalb der ihm unterstellten Provinz als Vertreter des Praesidenten der Republik die Oberaufsicht ueber alle Arbeiten und oeffentlichen Aemter der Provinz.

DIE REGIERUNGSPRAESIDENTEN (“GOBERNADORES”)

ARTIKEL 90.—Die Regierungsgewalt ueber jeden Regierungsbezirk (“departamento”) ruht bei einem dem Oberpraesidenten der Provinz untergeordneten Regierungspraesidenten (“gobernador”). Seine Amtszeit waehrt drei Jahre.

Der Oberpraesident der Provinz ist gleichzeitig Regierungspraesident des Bezirks, in dessen Hauptstadt er seinen Dienstsitz hat.

Die Regierungspraesidenten werden vom Praesidenten der Republik auf Vorschlag des zustaendigen Oberpraesidenten ernannt und koennen von diesem im Einverstaendnis mit dem Praesidenten der Republik ihres Postens enthoben werden.

DIE LANDRAETE (“SUBDELEGADOS”).

ARTIKEL 91.—Die Kreise (“subdelegados”) werden von einem Landrat (“subdelegado”) geleitet, der dem Praesidenten des Regierungsbezirks unterstellt ist und von diesem ernannt wird. Die Amtszeit der Landraete waehrt ein Jahr. Die Landraete koennen vom Regierungspraesidenten, der hierueber dem Oberpraesidenten Bericht erstatten muss, ihres Postens enthoben werden.

DIE AMTSVORSTEHER (“INSPECTORES”).

ARTIKEL 92.—Die Amtsbezirke (“distritos”) werden von einem Amtsvorsteher (“inspector”) geleitet, unter der Obergewalt des Landrats, der sie nach vorheriger Berichterstattung an den Regierungspraesidenten ernennt und entlaesst.

KAPITEL IX

DAS SYSTEM DER INNEREN VERWALTUNG

ARTIKEL 93.—Im Hinblick auf die innere Verwaltung ist das nationale Territorium in Provinzen und die Provinzen in Kommunalbezirke aufgeteilt.

Jede Provinz wird die durch das Gesetz bestimmte Zahl von Kommunalbezirken besitzen, und der räumliche Umfang jedes Kommunalbezirks hat einem ganzen Kreis zu entsprechen.

Die "Provinz" im verwaltungsmaessigen Sinne entspricht der gleichnamigen Regierungseinheit im politischen Sinne, und der verwaltungsmaessige "Kommunalbezirk" entspricht der politischen Einheit "Kreis".

Bei der Schaffung neuer Kommunalbezirke wird das Gesetz stets darauf bedacht sein, die entsprechenden Kreise zu schaffen und fuer beide die gleichen Grenzen festzulegen.

DIE PROVINZIALVERWALTUNG

ARTIKEL 94.—Die Verwaltung jeder Provinz ruht bei dem Oberpraesidenten, der hierbei in der durch das Gesetz bestimmten Form durch eine von ihm geleitete Provinzialversammlung beraten werden wird.

ARTIKEL 95.—Jede Provinzialversammlung wird sich aus den von den Stadtverwaltungen der Provinz in ihrer ersten Sitzung durch Mehrheitsbeschluss gewaehlten Vertretern zusammensetzen.

Diese Posten (eines Vertreters in der Provinzialversammlung) tragen beratenden Charakter, und ihre Dauer belaeuft sich auf drei Jahre.

Die Stadtverwaltungen werden die fuer jede von

ihnen durch Gesetz bestimmte Zahl von Vertretern (in die Provinzialversammlung) entsenden.

ARTIKEL 96.—Um zum Vertreter in der Provinzialversammlung bestimmt werden zu koennen, muss man die gleichen Voraussetzungen erfuellen, die fuer die Wahl zum Abgeordneten erforderlich sind, und ueberdies seit mehr als einem Jahr seinen Wohnsitz in der betreffenden Provinz haben.

ARTIKEL 97.—Die Provinzialversammlungen werden ihren Sitz in der jeweiligen Provinzhauptstadt haben und alljaehrlich in ihrer ersten Sitzung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vertreter eines ihrer Mitglieder fuer den Posten des Vizepraesidenten der Provinzialversammlung bestimmen.

ARTIKEL 98.—Die Provinzialversammlungen werden mit der Mehrheit ihrer amtsausuebenden Mitglieder tagen; sie werden verwaltungsmaessige Befugnisse haben und ueber die Einkuenfte verfuegen, die das Gesetz festlegt, das sie auch zur Auferlegung bestimmter, dem oertliche Fortschritt dienender Abgaben ermaechtigen kann.

Sie werden durch den Praesidenten der Republik im Einvernehmen mit dem Senat aufgeloeset werden koennen.

Wenn eine Provinzialversammlung aufgeloeset worden ist, so wird fuer die noch fehlende Zeit der Sitzungsperiode die Wahl der neuen Mitglieder gemuess der in Artikel 95 angegebenen Weise vorgenommen werden.

ARTIKEL 99.—Die Provinzialversammlungen muessen alljaehrlich durch Vermittlung des Oberpraesidenten dem Praesidenten der Republik die Beduerfnisse der Provinz vorstellen und die Hoehe der Mittel angeben, die sie zu ihrer Befriedigung noetig haben.

ARTIKEL 110.—Die von der Provinzialversammlung erlassenen Verordnungen und Verfuegungen

muessen dem Oberpraesidenten zur Kenntnis gebracht werden, der innerhalb von zehn Tagen ihren Vollzug untersagen kann, wenn er sie fuer verfassungs- oder gesetzeswidrig haelt oder der Meinung ist, dass sie dem Interesse der Provinz oder des Staates zuwiderlaufen.

Die Verordnung oder Verfuegung, deren Vollzug durch den Oberpraesidenten verhindert wurde, kehrt zu erneuter Beschlussfassung an die Provinzialversammlung zurueck.

Wenn diese mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder auf ihrem fruerehen Beschluss besteht, ordnet der Oberpraesident die Verkuendung und Ausfuhrung des Beschlusses an.

Wenn jedoch die Untersagung des Vollzugs darauf gegruendet war, dass der Beschluss der Provinzialversammlung der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderliefe, uebersendet der Oberpraesident die Vorgaenge dem Obersten Gerichtshof zu endgueltiger Entscheidung.

DIE KOMMUNALVERWALTUNG

ARTIKEL 101.—Die oertliche Verwaltung jedes Kommunalbezirks oder jeder gesetzlich festgelegten Vereinigung von Kommunalbezirken ruht in einer Stadtgemeinde (“Municipalidad”).

Jede Stadtgemeinde bestimmt bei ihrer Bildung einen Buergemeister, der ihr vorsteht und ihre Beschluesse ausfuehrt.

In den Stadtgemeinden mit mehr als hunderttausend Einwohnern und in den anderen Staedten, die das Gesetz bestimmt, wird der Buergemeister vom Praesidenten der Republik ernannt und kann ein Gehalt beziehen. Der Praesident der Republik kann ihn im Einvernehmen mit der zustaendigen Provinzialversammlung seines Postens entheben.

ARTIKEL 102.—Die Stadtgemeinden werden die durch das Gesetz fuer jede von ihnen bestimmte Zahl von Stadtverordneten (“regidores”) haben. Ihre Anzahl darf nicht unter fuenf liegen und die Nummer von fuenfzehn nicht uebersteigen.

Diese Aemter tragen beratenden Charakter, und ihre Amtszeit waehrt drei Jahre.

ARTIKEL 103.—Um zum Stadtverordneten gewaehlt werden zu koennen, muss man die gleichen Voraussetzungen erfuellen, die fuer die Abgeordneten-eigenschaft erforderlich sind, und ausserdem seit mehr als einem Jahr seinen Wohnsitz in der betreffenden Stadtgemeinde haben.

ARTIKEL 104.—Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt in direkter Abstimmung und nach Massgabe der Sonderbestimmungen, die das Gesetz ueber den Aufbau und die Befugnisse der Stadtgemeinden enthaelt.

Zu diesem Zweck werden in jeder Stadtgemeinde besondere Register gefuehrt werden; und um in ihnen eingetragen werden zu koennen, muss man das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und lesen und schreiben koennen. Bei den Auslaendern ist ueberdies erforderlich, dass sie seit fuenf Jahren ihren Wohnsitz im Lande haben.

Fuer die Pruefung der Gueltigkeit der Stadtverordnetenwahlen, die Entscheidung der gegen sie erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden und die Entscheidung ueber spaeter auftretende Vorfaelle, ist die Behoerde zustaaendig, die das Gesetz bestimmt.

ARTIKEL 105.—Die Stadtgemeinden tagen mit der Mehrheit der in gegenwaertiger Amtsausuebung befindlichen Stadtverordneten, haben verwaltungsmaessige Befugnisse und verfuegen ueber die durch das Gesetz bestimmten Einkuenfte.

Insbesondere sind sie zustaaendig fuer:

1.) gesundheitspolizeiliche Aufgaben und die Pflege von Bequemlichkeit, Schmuck und Ordnung;

2.) die Foerderung des Erziehungswesens, der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels;

3.) die Betreuung der Volksschulen und der sonstigen Erziehungsanstalten, die mit staedtischen Mitteln erhalten werden;

4.) die Sorge fuer Bau und die Ausbesserung von Strassen, Buergersteigen, Bruecken und aller notwendigen, nuetzlichen und dem Schmuck dienenden Anlagen, die mit staedtischen Mitteln erhalten werden;

5.) die Verwaltung und Anlage ihrer Einkuenfte aus eigenen Betrieben und aus Abgaben, gemaess den durch das Gesetz aufgestellten Regeln;

6.) den Erlass der staedtischen Anordnungen ueber diese Gebiete, ungeachtet der Befugnisse, die der nachfolgende Artikel der jeweiligen Provinzialversammlung uebertraegt.

Das Gesetz kann jeder Stadtgemeinde die Verpflichtung auferlegen, mit einer zu ihren jaehrlichen Einnahmen im rechten Verhaeltnis stehenden Quote zur Deckung der allgemeinen Ausgaben der Provinz beizutragen.

Die Ernennung der staedtischen Beamten wird in Uebereinstimmung mit dem durch Gesetz festgelegten Kommunalbeamtenstatut erfolgen.

ARTIKEL 106.—Die Stadtgemeinden sind nach Massgabe des Gesetzes der allgemeinen Dienstaufsicht und der wirtschaftlichen Ueberwachung durch die zu staendige Provinzialversammlung unterworfen.

Die Befugnisse, die der Artikel 100 dem Oberpraesidenten mit Bezug auf die Provinzialversammlung uebertraegt, stehen der Provinzialversammlung im Hinblick auf die Stadtgemeinden zu.

Die Stadtgemeinden koennen von der Provinzialversammlung unter den durch das Gesetz festgelegten

Voraussetzungen mit den Stimmen der Mehrheit der zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitglieder der Provinzialversammlung und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 100 aufgelöst werden.

VERWALTUNGSMAESSIGE DEZENTRALISIERUNG

ARTIKEL 107.—Zum Zwecke der Dezentralisierung des Systems der inneren Verwaltung werden die Gesetze allmaehlich den Organen der Provinzen und der Stadtgemeinden diejenigen Aufgaben und Zuständigkeiten uebertragen, die gegenwaertig noch von anderen Behoerden ausgeuebt werden.

Die allgemeinen Dienstbehoerden der Nation werden mittels der Bildung von Zonen dezentralisiert werden, die das Gesetz bestimmt.

In jedem Falle steht die Dienstaufsicht ueber die Behoerden einer Provinz dem Oberpraesidenten und die allgemeine Oberaufsicht ueber sie dem Praesidenten der Republik zu.

KAPITEL X

DIE AENDERUNG DER VERFASSUNG

ARTIKEL 108.—Die Aenderung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen unterliegt dem gleichen Verfahren wie ein Gesetzesentwurf, unbeschadet der nachfolgend angegebenen Ausnahmen:

Das Projekt einer Verfassungsreform bedarf, um in jeder Kammer angenommen zu werden, der Stimmen der Mehrheit der in gegenwaertiger Mandatsausuebung befindlichen Abgeordneten oder Senatoren.

Die beiden in oeffentlicher Sitzung vereinten Kammern nehmen in Anwesenheit der Mehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder sechzig Tage, nachdem ein

Verfassungsreformprojekt in der im vorstehenden Absatz angegebenen Form angenommen worden ist, von dem Projekt Kenntnis und stimmen ohne Debatte darüber ab.

Das von der Mehrheit des Vereinten Kongresses angenommene Projekt wird dem Praesidenten der Republik zugeleitet.

Wenn sich am angegebenen Tage nicht die Mehrheit der Gesamtheit der Kongressmitglieder zusammefindet, so findet die Sitzung am naechstfolgenden Tage mit den dann anwesenden Abgeordneten und Senatoren statt.

ARTIKEL 109.—Das Projekt kann vom Praesidenten der Republik lediglich dahingehend beanstandet werden, dass er Aenderungen oder Verbesserungen der durch den Vereinigten Kongress beschlossenen Reformen vorschlaegt.

Wenn die vom Praesidenten der Republik vorgeschlagenen Aenderungen durch beide Kammern gebilligt werden, geht der Entwurf zu seiner Verkuendung an den Praesidenten zurueck.

Wenn beide Kammern die Beanstandungen des Praesidenten der Republik gaenzlich oder teilweise zurueckweisen und wenn sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder auf dem ganzen oder einem Teil des von ihnen angenommenen Entwurfs bestehen, so geht dieser an den Praesidenten zurueck, damit er ihn verkuendet oder aber damit er, wenn er es fuer angebracht haelt, innerhalb einer Frist von dreissig Tagen, der Nation die strittigen Punkte zum Volksentscheid vorlegt. Der durch Volksentscheid gebilligte Entwurf wird als Verfassungsreform verkuendet.

ARTIKEL 110.—Sobald der Entwurf verkuendet

ist, bilden seine Bestimmungen Teil der Verfassung und gelten als aufgenommen in sie.

(Es folgen zehn Uebergangsbestimmungen.)

ARTURO ALESSANDRI

Praesident der Republik

FRANCISCO MARDONES

Minister des Innern

JORGE MATTE

Minister des Aeusseren

JOSE MAZA

Justiz- und Unterrichtsminister

VALENTIN MAGALLANES M.

Finanzminister

CARLOS IBAÑEZ C.

Kriegsminister

BRAULIO BAHAMONDE

Marineminister

GUSTAVO LIRA

Minister fuer Oeffentliche
Arbeiten, Handel und
Verkehrswege

CLAUDIO VICUÑA

Minister fuer Landwirtschaft,
Industrie und
Kolonisation

JOSE S. SALAS

Gesundheits- und Arbeitsminister.